

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 10,40.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 6 M.,
für Versammlungsanzeigen 2 M. pro Zeile.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

So ist nun doch ein neuer Reichstarifvertrag für das Baugewerbe zustande gekommen. Zu Beginn der zentralen Verhandlungen, zeitweilig auch in ihrem weiteren Verlaufe, waren die Aussichten dafür nur gering. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des neuen Tarifvertrages liegt bei den Verbandstagen. Sie finden für drei Arbeiterverbände, nämlich den Deutschen Bauarbeiterverband, den Zentralverband christlicher Bauarbeiter und unsern Zentralverband im nächsten Monat statt. Es ist notwendig, daß unsere Kameraden den Inhalt des neuen Vertrages kennenlernen und sich mit ihm vertraut machen, damit sie das Ergebnis der langwierigen und schwierigen Verhandlungen zu beurteilen vermögen. Bei der Beurteilung ist wichtig, zu wissen, welche Bedingungen die Arbeiterverbände zu Beginn der Verhandlungen an einen neuen Reichstarifvertrag gestellt haben.

In den ersten zentralen Verhandlungen am 19. Januar wurden diese Bedingungen scharf umrissen. Als erste Bedingung wurde gefordert, daß Sicherheiten geschaffen würden, die die Arbeiterverbände davor schützten, von den Unternehmerverbänden vor den ordentlichen Gerichten verklagt zu werden, wie das in der verflochtenen Vertragsperiode geschehen ist. Die daraus entstandenen Unlieblichkeiten sind hinlänglich bekannt. Die zweite Bedingung war die Lösung der Ferienfrage, die trotz der protokolllarischen Erklärung im alten Tarifvertrage von den Unternehmern mit allen nur erdenklichen Mitteln sabotiert wurde. Als dritte Bedingung wurde die tarifliche Regelung der Lehrlingslöhne genannt, und ferner wurde im Rahmen des Tarifvertrages möglichst Bewegungsfreiheit gefordert, die so weit reichen müsse, daß selbst während der Vertragsdauer der Lohnfrage wegen mit allen Mitteln gestritten werden könne. Eine weitere Forderung war die Verkürzung der im § 5 Ziffer 4 vorgeschriebenen Frist von 2 Monaten für neue Verhandlungen. Das waren die Grundforderungen der Arbeiterverbände an einen neuen Reichstarifvertrag. Nicht lange darauf gelangten die Anträge der inzwischen wieder vereinigten Unternehmerverbände an die Öffentlichkeit; sie sind bekannt und wiederholt erörtert, so daß sich ein nochmaliges Eingehen darauf erübrigen dürfte: Aufhebung des Achtstundentages, Einführung der Akkordarbeit, der Staffellöhne usw.

Bei der Prüfung des jetzt vorliegenden Vertragsentwurfes ist zu untersuchen, ob und inwieweit er den von den Arbeiterverbänden gestellten Bedingungen entspricht, und ob er den erwähnten Anträgen der Unternehmerverbände entgegenkommt oder nicht. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, glauben wir, feststellen zu dürfen, daß der neue Reichstarif im großen ganzen, obwohl er den Forderungen der Arbeiterverbände bei weitem nicht gerecht wird, sie doch grundsätzlich anerkennt. Die verlangten Sicherheiten bezüglich der Klagen vor den ordentlichen Gerichten sind gewährleistet; die Ferien im Baugewerbe sind, leider nur in sehr bescheidenem Ausmaß, eingeführt; die tarifliche Regelung der Lehrlingslöhne ist garantiert; auch die geforderte Handlungsfreiheit wird zugestanden. Die Unternehmeranträge, derentwegen die Verhandlungen einmal zum völligen Bruch führten, sind bis auf einen geringen Teil abgewehrt worden. Was abzuwehren, nicht gelungen ist und in dem neuen Tarifvertrag Aufnahme gefunden hat, ist zumeist so gehalten, daß unsere Kameraden im Lande es in der Hand haben, nachteilige Wirkungen daraus zu verhüten. Im übrigen verweisen wir auf den in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ veröffentlichten Bericht von der Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter, der näher auf die einzelnen Bestimmungen des Vertrages

eingeht. Wir lassen nun den Reichstarifvertrag im Wortlaut folgen:

Zwischen 1. dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B., 2. der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des

Mai.

Leg dein Ohr an diese Erdel
Hörche ... hörche ...
Wie es brodelte in der Tiefe.
Wie es singt,
Wie es heimlich klingt und rauscht.
Wie die Wurzelsafern beben,
Gierig saugend quellende Kraft.
Wie es pochet an braune Schollen:
Auf, tut auf!
Oben ist das Licht,
Oben ist ein wunderhelles Strahlen,
Oben ist der Sturm,
Ist ein Kämpfen, Blühen, Werden.
Oben reifen wir.
Hinauf!

Leg dein Ohr an deines Bruders Herz!
Lausche ... lausche ...
Wie das Blut klopfet.
Wie die Pulse steigen, fallen.
Wie die Nervenfasern beben.
Wie es lacht und weint und singt.
Wie die stillen Ströme fließen,
Zeugend Kraft.
Wie es aufsteigt stark und mächtig:
Mensch sein ... jeder!
Tief den Knecht in sich begraben.
Nie mehr Haupt und Nacken beugen.
Liebe tragen. Freie Treue.
Und mit fester Hand am guten
Werke froher Helfer sein.

Leg dein Ohr an Herz und Erdel
Höre ... höre ...
Wie ein Kraftstrom sie durchweilt.
Wie geheime Stimmen mahnen.
Wie in Nerv und dunkler Wurzel,
Wie in Blut und Ozeanen
Stolzes Fordern ruft:
Trotzig in den Sturm zu schauen.
Blühend unter Wolken schweifen.
Welt und Leben neu zu bauen,
Und dem fernen Licht der Sterne
Sonnenwarm entgegenreisen.

Grün Preczang.

Deutschen Tiefbaugewerbes G. B. und Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland G. B.) einerseits und 1. dem Deutschen Bauarbeiterverband, 2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, 3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, 4. dem Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, andererseits ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgelieten beziehungsweise Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Vereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeits-

tarife nach dem diesem Vertrage beigelegten Muster abschließen.*

Bei zusammenhängenden Bauwerken (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen-, Kabel- und Druckrohrverlegungen und andern), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirklichen Organisationen der vertragschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festsetzen.

2. Die vertragschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeberorganisationen in ihrer Gesamtheit mit dem oder den übrigen Arbeiterverbänden einen solchen abschließen.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes nicht zustande, dann hat ein Schiedsgericht sich der Sache anzunehmen. Ueber das Schiedsgericht haben die in Betracht kommenden Unterverbände (siehe oben Ziffer 1) der am Reichstarifvertrag beteiligten Zentralverbände eine Vereinbarung zu treffen.

Auf Antrag der in Betracht kommenden Unterverbände hat dieses Schiedsgericht einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist ihm gegenüber zu erklären haben.

Als Schiedsgericht kann auch das Tarifamt oder das Bezirkslohnamt vereinbart werden.

Das Schiedsgericht soll auch für die Abgrenzung der zusammenhängenden Wirtschaftsgelieten zuständig sein.

Ist über die Person des Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts eine Einigung nicht zu erzielen, so hat der geschäftsführende Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme dieses Amtes zu ersuchen.

3. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 4 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten.

4. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder anders organisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife, und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

5. Die vertragschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragschließenden Parteien dennoch mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwas sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

6. Die vertragschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.

7. Nachbaggerbetriebe, sofern für deren Arbeiten besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden, fallen weder unter diesen Reichstarifvertrag noch unter die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarife.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Facharbeiter und Helfer des Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbes werden in einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag einheitlich für das ganze Reich geregelt.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperschaften den Arbeitsnachweis handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Orte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß die örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis

* Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sollen den zentralen Organisationen in je einer Originalausfertigung vorgelegt werden. Den zentralen Organisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, das Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch soll bezüglich der Höhe und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung haben.

dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgelegt.

Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

2. Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen.

Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage 10 oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahltag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzuschicken.

4. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

5. Ueber Kündigungsfristen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände für jedes Tarifgebiet besondere Vereinbarungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tageschluß anerkannt.

§ 3. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

Bei gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit ist auf Verlangen einer Vertragspartei in erneute Verhandlungen über vorstehende Bestimmungen einzutreten.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet die tarifliche Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der tariflichen Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der unter Tag zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 m beträgt. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter auch auf diesem Wege gegen Unfallschäden durch Versicherung des Arbeitgebers gedeckt ist. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die beiderseitigen Unterverbände können vereinbaren, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine kürzere Winterarbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag verlängert wird.

4. Die Unterverbände der vertragschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle in den Lohn- und Arbeitstarifen aufstellen.

§ 4.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (zum Beispiel Rippen beladener Bäume, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.). Auf Betonbauten, Untertagebauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie zum Beispiel Unterzüge, Säulen, Treppenkäufe, Bänder, Gewölbe und dergleichen nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

Eine willkürliche und dauernde Ueberstreichung der regelmäßigen Arbeitszeit darf durch diese Bestimmungen nicht herbeigeführt werden.

2. Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

Als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

Als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt.

Als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr. Wird jedoch über diese Zeit hinaus gearbeitet, so wird auch für die Stunden von 12 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Sonntagszuschlag gezahlt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge kommt jeweils nur der höhere Zuschlag in Ansatz.

3. Die infolge ungünstiger Witterung ausfallenden Arbeitsstunden können auf Verlangen des Arbeitgebers an den folgenden 6 Arbeitstagen, unter Ausschluß der Tage vor den Sonn- und Feiertagen, bis zu einer Stunde

tätlich nachgeholt werden. Hierfür wird der Zuschlag für Ueberstunden vergütet.

4. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

5. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterschaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

6. Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Arbeiterschaft in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als Dreiviertel in die Nachtzeit fallen, besondere Zuschläge in den Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden.

Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.

Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

7. Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungsweise unter Druckluft wird kein Zeitausschlag vergütet.

8. Wächter, Barackenwächter und Mannschaftsköche, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

§ 5.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezürlichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden der Arbeiter für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn kann unterschiedlich festgesetzt werden für Facharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Kollarbeiter).

Alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre können unterschieden werden in solche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und über 18 Jahre. Arbeiter vom 18. bis zum 19. Lebensjahre können 5% und Arbeiter unter 18 Jahren 10% weniger Lohn erhalten als Kollarbeiter.

Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter kann 5% niedriger sein als für Maurer der gleichen Altersklasse. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von dieser Bestimmung.

Für Nichtfacharbeiter, die noch nicht 8 Monate im Baugewerbe tätig waren, können bis zu 10% niedrigere Löhne festgesetzt werden als für solche der gleichen Gruppe, die bereits länger tätig sind.

Bestehende größere Lohnunterschiede werden hierdurch nicht berührt.

Im Betongewerbe soll der Lohn des Zementfacharbeiters dem der Maurer, der Lohn des Einschalers dem der Zimmerer und der Lohn des Bauhilfsarbeiters im Hochbaugewerbe dem des Bauhilfsarbeiters im Hochbaugewerbe gleichgestellt sein. Der Lohn der Zementarbeiter (Flechter) liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und dem Bauhilfsarbeiter.

Für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, können besondere Löhne festgesetzt werden.

Für Wächter, Barackenwächter und Mannschaftsköche unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

Die Löhne der Lehrlinge sind prozentual im Verhältnis zu den Löhnen der Gesellen in den Lohn- und Arbeitstarifen festzusetzen. Auf Wunsch können Innungen und Gesellenausschüsse hinzugezogen werden.

3. Den Unterverbänden (§ 1 Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

4. Treten während der Vertragsdauer Änderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, die eine Nachprüfung der Löhne und Zuschläge als notwendig erscheinen lassen, so können die Vertragsparteien der Lohn- und Arbeitstarife auf Antrag einer Partei eine Änderung der Löhne frühestens einen Monat nach Inkrafttreten der letzten Lohnänderungen vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrags zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Bezirkslohnamt angerufen werden.

Bei etwaiger zentraler Regelung, die nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages stattfinden kann, tritt an Stelle des Bezirkslohnamts das Haupttarifamt. Als antragsberechtigt gelten dann nur die vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages.

5. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt.

Dem Arbeiter wird jedoch der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverfassung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverfassung nachgewiesen wird:

* Der Zementfacharbeiter muß alle vorstehenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können.

Der Zementarbeiter (Flechter) muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementarbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können. Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens 2 Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeit eines Zementfacharbeiters besitzt.

Der Transport der Hoch- und Fertigmateriale für Beton und die Mischung der Betonmaterialien sowie das Einmischen wärmeren Betons sind im Tiefbau mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen. Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß in besonderen Fällen innerhalb größerer Lohngebiete Wege- und Fahrgeldentschädigungen vereinbart werden können.

- 1. Bei eigener Erkrankung des Arbeiters.
2. Bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen, eheliche Kinder).
3. Bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter oder Angeklagter ist, soweit der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und Gebühren dafür nicht gezahlt werden.
4. Bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertage bis zu 2 Stunden bezahlt.

Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

6. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von 90% des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist am Freitag, in der Regel während der Arbeitszeit, zu zahlen. Bei Untertagearbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können 8 Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Uebernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 7.

Betriebsvertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragsschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

Table with 3 columns: Bei einer Arbeiterzahl, bis 19, 19 bis 2, 2 Delegierte. Rows show counts for 20-49, 50-99, 100-199 workers.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

Sind mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens 1 Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, der sie durch Aushang auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsführers auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen befugt.

6. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

7. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

8. Für die Entlassung von Baudelegierten, die Mitglieder eines Delegiertenausschusses sind, gelten die Bestimmungen der §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes.

9. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird er aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung.

10. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Baudelegierte die Notwendigkeit der Arbeitsversäumnis nachzuweisen.

11. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

12. Die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen sind berechtigt, die Arbeitsstellen im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers, und zwar möglichst während der Pausen zu betreten, um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle etwa zustoßen.

§ 8.

Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantineuräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantine berechtigung an Wirte oder Geschäftleute ähnlichen Berufes zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil.

Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

§ 9.

Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von 12 Monaten Anspruch auf Ferien (Beurlaubung unter Fortzahlung des Tariflohnes), wenn er in dieser Zeit mindestens 40 Wochen in demselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Die Frist von 12 Monaten beginnt erstmalig mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens aber am 1. Oktober 1921.

Für Arbeiter, die im Jahre 1921 nach dem 30. September in den Genuß von Ferien getreten sind, läuft die neue Wartefrist von 40 Wochen erst vom letzten Urlaubstage, spätestens jedoch vom 1. Januar 1922 an.

Für Arbeiter, die seit dem 1. April 1921 ununterbrochen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind und für das Jahr 1921 weder Ferien noch Ferienentgelt erhalten haben, tritt für das Jahr 1922 die Ferienberechtigung schon am 15. Mai 1922 ein.

Die Ferien betragen für das Jahr 1922 8 Werkstage und künftig im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit 4 Werkstage.

2. Die Beurlaubung im Einzelfalle regelt der Arbeitgeber im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten, nachdem er sich vorher mit der Betriebsvertretung ins Benehmen gesetzt hat. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

Wenn ein Arbeiter bei der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt hat, so sind ihm Ferien zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Wird ein Arbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet. Dieses Recht erlischt, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung eine Zeitdauer von mehr als 30 Wochen liegt.

3. Die Ferientage werden mit dem bei Beginn des Urlaubs geltenden Tariflohn der für den Arbeiter in Betracht kommenden Berufs- und Altersgruppe mit 8 Stunden täglich vergütet. Hat der Arbeiter entgegen dem Angebot des Arbeitgebers den Antritt des Urlaubs hinausgeschoben, so wird eine ingewöhnliche Lohnserhöhung dem Arbeiter für die Ferientage nicht gewährt.

4. Das Arbeitsverhältnis gilt mit Rücksicht auf den Ferienanspruch nicht als unterbrochen durch Feiertage wegen Witterungseinflüsse, Materialmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit des Arbeiters. Dagegen gelten tarifswidrige Arbeitsniederlegungen, das heißt Arbeitsniederlegungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Ein Ferienanspruch kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit neu begründet werden.

5. Während der Ferien darf der Arbeiter keine anderweitige Beschäftigung annehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat die Verwirkung des gesamten Ferienentgelts zur Folge und berechtigt zur sofortigen Entlassung.

6. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, beurlaubte Arbeiter innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehende Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen oder privaten Regiebaubetrieben durchzuführen.

8. In Streitfällen entscheiden die zuständigen Tarifinstanzen.

§ 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifverträge und aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden Tarifinstanzen eingesetzt, die, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den behördlichen Schlichtungsstellen vorgehen.

2. Streitfragen über die Auslegung von Tarifbestimmungen gehören vor die Tarifinstanzen.

Bei Lohnklagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme aus den persönlichen Arbeitsverträgen einzelner Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegeneinander sollen die zuständigen Gerichte entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 15) den Streitfall in der vorgeschriebenen Frist nicht beilegen kann.

3. Streitigkeiten aus diesem Reichstarifverträge entscheiden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges das Haupttarifamt endgültig.

4. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

5. Lehnen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeisitzer trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

6. Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschlussfassung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, sofern vor Eintritt in die Verhandlungen die Zusammensetzung der Tarifinstanz bemängelt wird.

Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

7. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten.

8. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanzen teil. Wo unparteiische Vorstehende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten.

9. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tarifinstanzen sind, soweit sie nach dem Folgenden nicht anfechtbar sind, für die vertragschließenden Parteien und deren Unterorganisationen endgültig und von ihnen mit allem Nachdruck durchzuführen.

10. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragschließenden Organisationen oder deren Unterverbände.

11. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Sachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Sachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

12. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

13. Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

14. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommission.

15. Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu unteruchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifamt.

16. Tritt die Schlichtungskommission auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

17. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

18. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiischen des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme des Voristes zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages.

19. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgeesehenen Ausnahmen (Ziffer 20 und 21) zulässig.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfrage durch ihre zentrale Organisation vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. Gegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Zustellung Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn der Reichstarifverträge oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

Das gleiche gilt, wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer zentralen Organisation befugt, grundsätzliche Streitfragen, die sich bei Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, zu entscheiden. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifverträge beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus 3 Unparteiischen. Die vertragschließenden Zentralorganisationen bezeichnen die 3 Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister ernannt.

§ 11.

Bezirkslohnamt.

1. Das Bezirkslohnamt ist nur zuständig für Streitigkeiten aus § 5 Ziffer 4 sowie § 1 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages.

2. Das Bezirkslohnamt ist zusammengesetzt aus 3 Unparteiischen und einer auf Arbeitgeber- und Arbeiterseite gleichen Zahl von Beisitzern. Einer der Unparteiischen wird gemeinsam von den Arbeitgeber- und den Arbeiterorganisationen als geschäftsführender Unparteiischer bestimmt. Einigen sich die Organisationen über die Person dieses Unparteiischen nicht, so hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiischen des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme des Amtes zu bitten. Je einen der beiden andern Unparteiischen ernennen die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Die Ernennung der Unparteiischen erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

Das Gebiet des Bezirkslohnamtes ist der Bereich der Lohn- und Arbeitstarife, für den es eingesetzt ist.

3. Führen die im § 5 Ziffer 4 vorgeesehenen Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, mit dem beide Parteien einverstanden sind, so ist jede Organisation berechtigt, das zuständige Bezirkslohnamt anzurufen. Das Bezirkslohnamt hat innerhalb 8 Tagen zusammenzutreten.

4. Das Bezirkslohnamt hat zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Bezirkslohnamt festzusetzenden Frist gegenüber dem geschäftsführenden Unparteiischen des Bezirkslohnamtes zu erklären haben.

Lehnt eine der am Verträge beteiligten Organisationen den Schiedsspruch ab, so besteht für sie sowie für die Gegenseite hinsichtlich des strittigen Lohnanspruches Handlungsfreiheit.

Erlären die Parteien in ihrer Gesamtheit vor Fällung des Schiedsspruches, daß sie sich ihm unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch endgültig und bindend.

5. Das Bezirkslohnamt hat die aus seinen Einigungen oder Schiedssprüchen sich ergebenden Nachträge zu den Lohn- und Arbeitstarifen im Wortlaut festzusetzen.

6. Im übrigen gibt sich das Bezirkslohnamt seine Geschäftsordnung selbst nach einem von den vertragschließenden Organisationen des Reichstarifvertrages aufzustellenden Muster.

§ 12.

Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgefolgten Lohn- und Arbeitstarife, und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden haugewerblichen Unternehmungen einzusetzen. Vor Beginn oder während der Dauer des Schlichtungsverfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig. Nach der endgültigen Entscheidung sind Pausen oder Aussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird.

2. Fügt sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, vom Verträge zurückzutreten.

§ 13.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1922 bis zum 31. März 1924.

Berlin, den
Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen industriellen Bauunternehmungen
(Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes & Beton- und Tiefbauarbeiterverband
für Deutschland & O.).
Deutscher Bauarbeiterverband.
Zentralverband der Zimmerer
und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.
Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
Zentralverband der Maschinisten und Felzer
sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Vertragsgebiet:

Lohn- und Arbeitstarif.

Auf Grund des Reichstarifvertrages vom ... der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitstarifes bildet, ist zwischen ... dieser Lohn- und Arbeitstarif abgeschlossen worden.

§ 1. Geltungsbereich.

1. Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt hinsichtlich der im § 4 aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten* für folgendes Gebiet:

2. Die Vertragsparteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. (Vergleiche § 1 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages.)

§ 2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt festgelegt: (Hier folgt die Tabelle über die Arbeitszeit. Siehe § 3 des Reichstarifvertrages.)

§ 3.

Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit.

(Siehe § 4 des Reichstarifvertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen sind hier nach Bedarf zu ergänzen.)

§ 4. Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn beträgt für einen

Table with 2 columns: Profession (Maurer, Zimmerer, etc.) and Lohn (under 18 years, 18-20 years, over 20 years).

2. Besondere Löhne werden festgesetzt für:

Table with 2 columns: Profession and Lohn (under 18 years, 18-20 years, over 20 years).

3. Der Lohn für Maurer ist für jede Maurerarbeit, der Lohn für Zimmerer ist für jede Zimmerarbeit zu zahlen.

4. Zu diesen Löhnen werden an besonderen Zuschlägen gezahlt:

5. Die Arbeiter sind zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet. Als ortsübliche Arbeiten gelten insbesondere:

Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

§ 5. Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt in der Regel eine Woche. Ausnahmen vergleiche § 5 Ziffer 6 Absatz 2 Reichstarifvertrag. Die Lohnzahlung erfolgt am ... Die Lohnlisten können 8 Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 7.

Behandlung von Streitigkeiten.

Schlichtungskommission.

Die innerhalb des Vertragsgebietes zu bildenden Schlichtungskommissionen bestehen aus ... Arbeitgebern und ... Arbeitern. Den Vorsitz führt ...

* Als Tiefbauarbeiten gelten alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chauffeebauten nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammerstufenbauten, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten; Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, soweit solche nicht der Bergpolizeibehörde unterstehen; Kammernbauten und Baggerarbeiten für Bauten, Festungs- und Entfestigungsarbeiten; Kanalisations-, (Siel-, Schleusen-, Wasser- und Gasleitungs-)bauten, einschließlich der Wasseranlagen; Kabelverlegungen, Gründungsarbeiten bei Tiefbauten, See-, Fluß-, Deich- und Dammbauten, Uferfestigungs- und Uferschutzarbeiten; Restaurationsbauten und Entwässerungsanlagen, Spülungs-, Drainierungs-, Bodenkulturarbeiten, sonstige Erdbauarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

** Plagarbeiter sind ungelernete Arbeiter, die auf Lager-, Wert- oder Zimmerplätzen nicht als Facharbeiter beschäftigt werden. *** Zu den Maschinen 1. Klasse gehören: Baggermeister, Boffelbaggerführer, Greifbaggerführer. Zu den Maschinen 2. Klasse gehören: sämtliche Bofomotto- und Kranführer, Baggermaschinen, Maschinen an Bofomotto-, Dampfmaschinen, Männen und Gynofonmotoren und Boffelbagger. Zu den Maschinen 3. Klasse gehören: Elektromotorführer, Feiler, die eine sechsmonatige Tätigkeit als Feiler nachweisen können. Als Feiler sollen tüchtige Leute eingestuft werden, die bereits eine sechsmonatige Berufstätigkeit hinter sich haben.

Tarifamt.

Dem Tarifamt gehören an ... Arbeitgeber und Arbeiter. Den Vorsitz führt ... Das Tarifamt hat seinen Sitz in ...

Bezirkslohnamt.

Für das Vertragsgebiet ist zuständig das Bezirkslohnamt in ...

§ 8.

Durchführung des Lohn- und Arbeitstarifes.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Lohn- und Arbeitstarifes und des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom ... und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugewerblichen Unternehmungen einzusetzen. (Vergleiche Reichstarifvertrag §§ 11 und 12.)

Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß dieser Lohn- und Arbeitstarif für allgemein verbindlich erklärt wird.

§ 9.

Tarifdauer.

Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt vom ... an für die Dauer des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom ... den ... ten ... 19 ...

Zentrale Tarifverhandlungen für Poliere, Werk- und Schachtmeister.

Aus den Kreisen der in unserm Zentralverband organisierten Zimmerpoliere wurde angeregt, bei dem Neuabschluß des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Poliere mit zu regeln. Diesem Wunsch konnte sich der Zentralvorstand nicht verschließen. Zur Vorberatung traten am 19. März dieses Jahres in Braunschweig die Vertreter der beteiligten Verbände, des Deutschen Polierbundes, des Deutschen Bauarbeiterverbandes, des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, des Deutschen Werkmeisterbundes und des Zentralverbandes der Zimmerer zusammen, um eine Grundlage für die aufzustellenden Forderungen zu schaffen. Eine solche wurde auch gefunden, und zwar für die Regelung der Arbeitszeit, für die Entlohnung, die Entschädigung für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, die Zuschläge für besondere Arbeiten, die Entschädigung für auswärtige Arbeiten, für Urlaub, Haftpflicht- und Brandversicherung, Kündigung, Betriebsvertretung und Verhandlung von Streitigkeiten. Bei den ersten Verhandlungen über die Erneuerung des Tarifvertrages für das Baugewerbe wurde den Unternehmern erklärt, daß ein Neuabschluß des Reichstarifvertrages ohne gleichzeitige Regelung der Polierlöhne undenkbar sei. Die Unternehmer beriefen sich zunächst auf den noch bis Ende September dieses Jahres geltenden Reichstarifvertrag mit dem Deutschen Polierbund. Sie fanden sich schließlich zu einer Neuregelung der Polierlöhne bereit, die aber in einem besonderen Tarifvertrage und getrennt von den Verhandlungen über den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe erfolgen sollte. Für diese Verhandlungen wurde eine besondere Kommission eingesetzt. Die Verhandlungen am 24., 25. und 30. März verliefen ergebnislos. Besonders stießen die Forderungen der Arbeiter zu § 2 auf den heftigsten Widerstand der Unternehmer. § 2 hat nachstehenden Wortlaut:

- 1. Die Poliere, Schacht-, Werk-, Maschinenmeister und Bauaufsicher haben diejenigen Arbeiten auszuführen, die sich aus ihrer Berufstellung ergeben. Berufliche Nebenarbeit im Baugewerbe gegen Entgelt ist unzulässig. 2. Der Polier, Schacht-, Werk-, Maschinenmeister und Bauaufsicher untersteht den Bestimmungen der Gewerbeordnung § 183 a und unterliegt der Angestelltenversicherungspflicht.

Bei den Verhandlungen am 7. und 8. April, die eigenmächtig durch den Geschäftsführer des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe für diese Lage angezettelt wurden und woran der Vertreter des Zimmererverbandes nicht teilnehmen konnte, verlangten die Unternehmer eine Dreiklassen- teilung der Poliere nach deren jeweiliger Beschäftigung. Der Vorschlag der Unternehmer hat nachstehenden Wortlaut:

§ 4.

Tätigkeit und Gliederung der Poliere.

- 1. Die Poliere werden in 3 Gruppen geteilt. Gruppe I: Die erste Gruppe umfaßt die Poliere, die bei Ausbesserungsarbeiten, bei einfachen Umbauten, beim Bau kleiner, einfacher Gebäude, Schuppen und dergleichen, insbesondere auch auf dem Lande, die Aufsicht führen und dabei höchstens 6 Leute zu überwachen haben. Im allgemeinen werden die Poliere der Gruppe I selbst mitzuarbeiten haben, soweit das die ihnen obliegende Aufgabe zuläßt. Vorarbeiter fallen nicht unter diese Gruppe. Gruppe II: Die Poliere dieser Gruppe sollen befähigt sein, die Ausführung von Neu- und Umbauarbeiten bei kleineren und mittleren Bauten in den Städten und auf dem Lande selbstständig zu überwachen. Als kleinere und mittlere Bauten gelten: Hintergebäude, einfache Wohnhäuser, Wirtschafts- und Stallgebäude auf dem Lande, wenn nicht mehr als 25 Mann unter Anleitung und Ueberwachung des Poliers stehen. Hierzu gehören auch: Beton- und Eisenbetonarbeiten, wenn nicht mehr als 25 Mann dabei beschäftigt werden. Platzpoliere auf kleineren Zimmerplätzen oder Bauhöfen, wenn im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 15 Mann daselbst beschäftigt werden. Gruppe III: Die Poliere dieser Gruppe müssen befähigt sein, Bauausführungen zu leiten und zu überwachen, deren Umfang über den für die Gruppen I und II bezeichneten Maßstab hinausgeht. Insbesondere sollen Poliere der Gruppe III Neubauten städtischer Wohnhäuser und Villen von mindestens 160 qm Grundfläche und Keller-, Erd- und Obergeschöf, ferner Stallungen, Speichergebäude, Fabriken usw. von mindestens 250 qm Grundfläche und Keller-, Erd- und erstes Obergeschöf zu leiten und zu überwachen be-

fähigt sein. — Öffentliche Gebäude von mindestens gleichem Umfang. — Ausstellungsbauten von mindestens 500 qm Bodenfläche, Behelfsbauten, Notbauten. — Turm- und große Fassadenrüstungen, größere Betonarbeiten, besonders schwierige Gründungsarbeiten. — Poliere der Gruppe III müssen auch befähigt sein, umfangreiche oder schwierige Umbauten zu beaufsichtigen, wenn auch dabei nur eine Anzahl Leute zu beaufsichtigen sind, für die an sich ein Polier der Gruppe II oder I genügen würde.

Poliere der Gruppe III haben bei umfangreicheren, sehr großen Bauten die ihnen beigegebenen Poliere der Gruppen I und II mit anzuleiten.

Platzpoliere größerer Zimmerplätze und Bauhöfe, auf denen im Jahresdurchschnitt mehr als 15 Mann beschäftigt werden, fallen ebenfalls unter Gruppe III.

2. Die Eingliederung der Poliere richtet sich grundsätzlich nach ihrer jeweiligen Tätigkeit.

3. Kann ein Polier, der in Gruppe III oder II beschäftigt ist, wegen Beendigung der Arbeiten und mangels neuer in dieselbe Gruppe fallender Ausführungen nicht weiter beschäftigt werden, so ist ihm ordnungsmäßig zu kündigen und ist das Arbeitsverhältnis zu lösen.

4. Einigt sich in einem solchen Falle der Arbeitgeber mit seinem Polier dahin, daß er eine Polierleistung in einer niederen Gruppe übernimmt, so find ihm seine bisherigen höheren Bezüge mindestens auf die Zeit weiterzugewähren, als die Kündigungsfrist beträgt.

Eine Einigung wurde auch in diesem Punkte nicht erreicht. Die Verhandlungen wurden daher vertagt; sie sollen am 2. Mai in Dresden fortgeführt werden.

Soziale Rechtsprechung oder Klassenjustiz.

Das Reichsarbeitsministerium hat den Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes zur Diskussion gestellt. Der Entwurf sieht die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte vor. Damit haben die deutschen Richter und Juristen gesiegt. Der 4. Deutsche Richtertag und der 32. Deutsche Juristentag hatten diese Eingliederung mit allem Nachdruck gefordert. Das Reichsarbeitsministerium gibt in seiner Begründung zu, sich nach dieser Forderung gerichtet zu haben. Auch die Unternehmer triumphieren. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ vom 5. März schreibt, daß der Fortfall der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur zu begrüßen ist. „Wir haben vollstes Vertrauen zu den deutschen Richtern,“ sagte Justizrat Brandt, der Syndikus der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, in der Besprechung am 2. März im Reichsarbeitsministerium. Das hätten wir ihm auch so geglaubt.

Die deutschen Arbeiter und Angestellten haben bisher in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten eine wichtige sozialpolitische Errungenschaft erblickt. Durch ihre Rechtsprechung haben diese in der entscheidendsten Weise zur Wahrung sozialen Rechtes beigetragen. Das war und bleibt nur möglich, weil in dieser Sondergerichtsbarkeit nicht nur eine weitgehende Mitwirkung des Laienelements vorgesehen ist, sondern auch Justiz und Verwaltung in glücklicher Weise verbunden sind. Der Richter des Kaufmanns- und Gewerbegerichts steht mitten in der kommunalen Verwaltung, in enger Verbindung zur Arbeitsverwaltung, zum brauenden Leben. Auf diesen Vorzug hat auch der Justizminister Kadbruch hingewiesen. Der Gesetzentwurf des Reichsarbeitsministeriums zerreißt diese Verbindung, weil bei den ordentlichen Gerichten der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung herrscht. Mit faden-scheinigen Gründen, wie „Sparsamkeit“ und „Einheitlichkeit von Recht und Rechtsprechung“, will man die deutschen Arbeiter und Angestellten der Klassenjustiz ausliefern. Es ist eine Verhöhnung, wenn in der Begründung gesagt wird, daß die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte auf diese und ihre Rechtsprechung in sozialer Hinsicht einen überaus segensreichen und belebenden Einfluß ausüben würde. In diesen Worten liegt das wichtige Eingeständnis der Regierung, daß die ordentlichen Gerichte eines segensreichen und belebenden Einflusses bedürfen, um sozial wirken zu können. Wir fragen: Wo sind die Sicherheiten, wenn die Rechnung sich als falsch erweist? Es sind keine vorhanden. Die Richter werden auf ihre Unabsehbarkeit und Unverfehlbarkeit pochen, die sie mit Unabhängigkeit verwechseln und das Recht weiterhin im Sinne der herrschenden Klasse und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung anwenden. Denn auf die Anwendung der Rechtsgrundsätze kommt alles an. Wie sich ein Gesetz in der sozialen Welt auswirkt, hängt nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Rechtsprechung ab. Andere deutschen Richter sind in ihrer Mehrzahl ausgeprägte Klassengegner der Arbeiter und Angestellten. Die bürgerliche Gesellschaft ist in ihren Augen die einzig mögliche nicht nur auf Grund ihrer ganzen Vorbildung, sondern ebenso infolge der täglichen Beschäftigung mit der bürgerlichen Rechtsordnung. Diese kann nun einmal nichts anderes sein, als die Uebersekung der kapitalistischen Gesellschaft ins Juristische. Ihre Rechtsgrundsätze sichern die Existenz der kapitalistischen Gesellschaft und bringen das gesamte gesellschaftliche Leben in ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu ihr. Die sich in der Strafrechtspflege austobende Klassenjustiz wird durch eine Auslieferung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte auf die gesamte Zivilrechtspflege ausgebeht. Wir haben doch auf diesem Gebiet auch bereits unsere Erfahrungen. Und es wäre ja geradezu ein Wunder, wenn es anders wäre. Derselbe Richter, der in einem Strafprozeß den sozialen Notwendigkeiten Zeit verständnislos gegenübersteht, der im Klassenkampf nur eine freche Revolte gegen die beste aller Gesellschaftsordnungen erblickt, der in politisch gefärbten Prozessen seine reaktionäre Gesinnung offenbart, dieser selbe Richter soll auf einmal zu einem verständnisvollen Mittler in Arbeitsstreitigkeiten individueller wie kollektiver Art werden, nur weil es sich um einen Zivilprozeß handelt? Wer das glaubt, dem ist nicht zu helfen. Kadbruch hat einmal sehr treffend die Frage aufgeworfen, ob man glaubt, daß ein Richter fähig ist, unsere Rechtsordnung in ihrem Geiste fortzubilden, der die Grundlage dieser Rechtsordnung, der unsere republikanische Verfassung für einen bösen Traum weniger Jahre hält, aus dem er eines Tages unversehens zur alten Kaiserherrlichkeit aufwachen wird, der in alledem nur ein böses Zwischenspiel erblickt.

Unsere Rechtsordnung ist das nach Artikel 157 der Reichsverfassung zu schaffende einheitliche Arbeitsrecht. Es steht im Gegensatz zum bürgerlichen Recht der kapitalistischen Gesellschaft. Dieses dreht sich um Besitz, Eigentum und ähnliche

Fragen. Im einheitlichen, sozialen Arbeitsrecht steht dagegen im Mittelpunkt das Recht des lebendigen Menschen vor allen irdischen Gütern und Einrichtungen der Erde. Deshalb ist es auch ein Unfug, von der Einheit des Rechtes und der Rechtsprechung zu fabulieren. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes muß grundverschieden von der bürgerlichen Rechtsprechung sein. Hier handelt es sich um die individuellen und kollektiven Lebensäußerungen einer nach Befreiung ringenden Klasse. Will man das richtig würdigen, dann muß man diese ringenden Menschen in allen ihren sozialen Lebensäußerungen kennen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Sondergerichtsbarkeit, die ja auch auf andern Gebieten vorhanden ist. Nur so kommen wir zu einer weiteren Ausgestaltung unserer sozialen Rechtsprechung und Fortbildung des Arbeitsrechtes. Der Richter muß mitten im sozialen Leben stehen. Das ist nur möglich bei einer engen Verbindung mit den andern Neuforderungen unseres sozialen Lebens, das heißt mit der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitsnachweis, Sozialversicherung usw. Hier empfängt er die stärksten Anregungen auch für seine richterliche Tätigkeit. Eine solche Verbindung schafft andererseits erst die Voraussetzung für die Verwirklichung einer andern alten sozialpolitischen Forderung der freien Gewerkschaften: der Schaffung einheitlicher Arbeitsbehörden unter demokratischer Selbstverwaltung.

Der Entwurf des Reichsarbeitsministeriums stellt das alles in Frage. Es gilt, sich zum schärfsten Abwehrkampf zu rüsten. (Mitteilungsblatt des ADGB, Groß-Hamburg.)

Das Reichsmietengesetz.

Das unlängst vom Reichstag angenommene Reichsmietengesetz bringt eingehende Bestimmungen über die Vermietung von Wohnungen, Geschäften, Bureau-, Lager-, Räumen usw. sowie über die Höhe der bei Mietverhältnissen zu entrichtenden Miete. Es sieht in den Grundsätzen folgende Regelung vor:

Grundsätzlich kann zunächst ein Mietzins völlig frei vereinbart werden. Das Gesetz gibt jedoch dem Vermieter wie dem Mieter das Recht, jederzeit dem andern Teile gegenüber zu erklären, daß an Stelle der vereinbarten Miete die „gesetzliche Miete“ gelten solle. Der Vermieter hat dieses Recht auch bei laufenden, also auch bei langfristigen Verträgen. Da das Gesetz spätestens am 1. Juli 1922 in Kraft treten soll, können Vermieter und Mieter von diesem Tage an dem andern Teile gegenüber die erwähnte Erklärung abgeben. Zu unterscheiden ist hierbei folgendes:

Ist der Mietzins vierteljährlich zu zahlen, so muß die Erklärung spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres erfolgen; da in diesem Jahre der 2. Juli ein Sonntag ist, also spätestens am 4. Juli. Von dem ersten Tage des nächsten Vierteljahres, also von dem 1. Oktober an, gilt sodann die gesetzliche Miete. Für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober ist noch die bisherige Miete zu zahlen. Wird der Mietzins monatlich gezahlt, so ist die Erklärung bis zum 15. des Monats abzugeben. Vom 1. des nächsten Monats an ist sodann die gesetzliche Miete zu entrichten. Ist eine wöchentliche Miete zu zahlen, so muß spätestens am Montag der Woche die Erklärung abgegeben sein. Mit dem Beginn der nächsten Woche beginnt die gesetzliche Miete. Die Erklärung muß in schriftlicher Form abgegeben werden; es genügt ein einfacher Brief.

Für die Höhe der gesetzlichen Miete ist der Grundjahrs maßgebend, daß eine Steigerung nur insoweit zugelassen werden soll, als eine Erhöhung der von dem Vermieter für das Haus, vor allem für die Instandsetzungsarbeiten, aufzuwendenden Kosten erfolgt ist. Im einzelnen wird die gesetzliche Miete folgendermaßen berechnet:

Ausgegangen wird von der am 1. Juli 1914 gezahlten Miete (Friedensmiete). Ueber ihre Höhe hat der Vermieter dem Mieter Auskunft zu geben; im Streitfalle setzt sie das Mietvereinigungsamt fest. Von der Friedensmiete werden die in ihr für Betriebs- und Instandsetzungskosten enthaltenen Beträge abgezogen, und zwar soll allgemein für einen Gemeindebezirk oder einen größeren Bezirk bestimmt werden, welcher Hundertsatz der Friedensmiete abgezogen ist. Der verbleibende Rest wird als „Grundmiete“ bezeichnet. Zu dieser Grundmiete treten Zuschläge für die Betriebs- und Instandsetzungskosten. Auch eine etwa eingetretene Erhöhung der Hypothekenzinsen ist zu berücksichtigen. Diese Zuschläge werden in Hundertsätzen der Grundmiete von der Gemeindebehörde festgesetzt. Steigen die Unkosten, so sind die Zuschläge zu erhöhen. Damit erhöht sich auch automatisch ohne weiteres die Miete. Der Gedanke der gleitenden Miete wird hiermit verwirklicht.

Die Instandhaltung der Häuser soll unbedingt gesichert werden. Zu diesem Zweck bringt das Gesetz eine Reihe besonders wichtiger Bestimmungen, vor allem eingehende Kontrollvorschriften. Unterschieden wird zwischen laufenden und großen Instandsetzungsarbeiten. Als große Instandsetzungsarbeiten sind anzusehen: die vollständige Erneuerung der Dachrinne und Ablaufrohre, das Umdecken des Daches, der Anstrich oder Abputz des Außern, der Neuanstrich des ganzen Treppenhauses im Innern, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwasserbereitung. Die oberste Landesbehörde kann auch andere Instandsetzungsarbeiten als „große“ bezeichnen.

Die übrigen Arbeiten sind laufende Instandsetzungsarbeiten. Wird eine notwendige laufende Instandsetzungsarbeit nicht ausgeführt, so kann der Mieter sich an eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle wenden, die die Ausführung durch geeignete Anordnungen zu sichern hat. Der Vermieter hat der Mietervertretung nachzuweisen, wie er die Mittel für laufende Instandsetzungsarbeiten verwendet hat. Für große Instandsetzungsarbeiten soll regelmäßig die Zahlung eines besonderen Zuschlags zur Grundmiete angeordnet werden. Die danach von den Mietern zu zahlenden Gelder sind auf Hauskonten anzulegen, über die der Vermieter grundsätzlich nur mit Zustimmung der Mieter verfügen darf. Zugelassen wird ferner die Einrichtung eines Ausgleichsfonds, aus dem Beihilfen an wirtschaftlich schwache Vermieter für die Reparaturen ihrer Häuser gewährt werden können. Damit wird gleichzeitig auch die Belastung der in besonders reparatur-

bedürftigen Häusern wohnenden Mieter wesentlich gemildert. Die Mittel für diesen Ausgleichsfonds sollen durch eine besondere Steuer zusammen mit der Wohnungsabgabe aufgebracht werden. Soweit Hauskonten nicht bestehen, ist von dem Mietvereinigungsamt für eine seit Oktober 1920 ausgeführte oder eine in Zukunft notwendig werdende große Instandsetzungsarbeit für das betreffende einzelne Haus ein besonderer Zuschlag zu der Miete festzusetzen.

Bei gewerblichen Räumen kann nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes eine weitere Erhöhung der Miete eintreten. Zunächst können die allgemeinen Zuschläge für gewerbliche Räume höher festgesetzt werden als für Wohnräume. Erfordert ein gewerblich benutzter Raum besonders hohe Betriebs- und Instandsetzungskosten, so kann das Mietvereinigungsamt einen weiteren Zuschlag zulassen. Schließlich kann darüber hinaus ganz allgemein für gewerbliche Räume noch ein besonderer Zuschlag zur Grundmiete festgesetzt werden, auch wenn dieser zur Deckung von Betriebs- und Instandsetzungskosten nicht mehr erforderlich ist.

Die Bildung einer Mietervertretung wird für zulässig erklärt, jedoch nicht als unbedingt notwendig vorgeschrieben. Besteht eine Mietervertretung, so werden ihr bestimmte Befugnisse zugewiesen; insbesondere hat sie neben und an Stelle des Mieters das Recht, bei Streitigkeiten über die Vornahme von laufenden Instandsetzungsarbeiten die Entscheidung der bereits erwähnten Stelle anzurufen. Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserbereitung wird ihre Mitwirkung bei der Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heizstoffe vorgesehen; auch kann für derartige Räume die Bildung einer Mietervertretung von der obersten Landesbehörde vorgeschrieben werden. Jeder Beteiligte soll sich ferner in Streitfällen an die Mietervertretung wenden, diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit klären und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen.

Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserbereitung sind getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen. Die näheren Anordnungen trifft die oberste Landesbehörde.

In Fällen der Untermiete, also vor allem bei der Vermietung möblierter Räume, muß der Mietzins in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teil der Hauptmiete stehen. Auch hier soll die oberste Landesbehörde nähere Bestimmungen erlassen.

Für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume sowie für die Räume gemeinnütziger Pöwervereinigungen und Räume in öffentlichen Gebäuden gilt das Gesetz nicht.

Mit Rücksicht auf die in einzelnen Ländern bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse ist den obersten Landesbehörden das Recht eingeräumt, die Vorschriften des Gesetzes in weitem Umfange zu ändern und den Verhältnissen des Landes anzupassen.

Das Gesetz tritt, wie bereits erwähnt, spätestens am 1. Juli 1922 in Kraft; die oberste Landesbehörde kann es früher in Kraft setzen. Es soll am 1. Juli 1926 außer Kraft treten.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bringt das Gesetz also wesentliche Änderungen sowohl für den Vermieter wie für den Mieter. Für den Vermieter ist das Recht, die Miete auch bei laufenden Mietverträgen zu erhöhen, besonders wichtig; er hat ferner die Sicherheit, daß er die zur Deckung der Betriebs- und Instandsetzungskosten erforderlichen Mittel erhält und daß die Miete sich automatisch der Steigerung dieser Kosten anpaßt. Um welchen Betrag sich auf Grund dieses Gesetzes die Mieten erhöhen werden, läßt sich allgemein nicht sagen. Das hängt wesentlich von der Höhe der in der einzelnen Gemeinde zu zahlenden Abgaben, Steuern usw. ab und wird daher in den einzelnen Gebieten und Gemeinden Deutschlands durchaus verschieden sein. Zu beachten ist, daß die Mieter neben der Miete noch eine besondere Wohnungsabgabe in Höhe von 50 v. H. der Friedensmiete zu zahlen haben (Gesetz über die Wohnungsabgabe). Die auf diese Weise gewonnenen Mittel dienen lediglich zur Förderung der Neubautätigkeit. Wenn danach auch weitere, in einer Zeit allgemeiner Preissteigerung doppelt empfindliche Belastungen der Mieterschaft eintreten werden, so werden diese doch nur insoweit zugelassen, als sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Die Mieter erhalten andererseits durch eingehende Kontrollvorschriften die Sicherheit, daß die von ihnen aufzubringenden Mittel auch tatsächlich für das Haus Verwendung finden, daß vor allem das Haus in der erforderlichen Weise instand gehalten wird.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Der 22. Verbandstag

des

Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgen.

findet in der Woche vom 15. bis 20. Mai dieses Jahres in Wernigerode im Gewerkschaftshaus „Monopol“ statt.

Eröffnung Montag, den 15. Mai, morgens 9 Uhr.

Die Druckfachen und Materialien werden den Delegierten im Laufe der Woche zugestellt. Wo veräußert wurde, dem Zentralvorstande die persönliche Adresse der Delegierten mitzutellen, geht das Material an den Zahlstellenordnenden. Dieser wird dringend ersucht, dem Delegierten die Sendung sofort zu übermitteln.

Für sämtliche Delegierten ist in Wernigerode Wohnung beschafft, und zwar vom Sonntag, den 14. Mai, an, abends. Nähere Auskunft wird, sofern sie den Delegierten nicht noch schriftlich zugeht, im Gewerkschaftshause erteilt.

Der Zentralvorst. mb.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 3 (Schlesien).

Am 2. April tagte in Breslau im Gewerkschaftshaus die Konferenz für den Gau Schlesien. Anwesend waren 60 Delegierte aus 55 Zahlstellen, 1 Vertreter des Zentralvorstandes und 4 Vertreter des Gauvorstandes. 5 Zahlstellen waren nicht vertreten. Zum ersten Punkt der Tagesordnung erstattete der Gauleiter, Kamerad Schmidt, den Geschäftsbericht. Er zeigte an Hand seines Materials, wie sich unsere Organisation in den letzten 3 Jahren entwickelt hat. Um die Löhne den Preisverhältnissen einigermaßen anzupassen und um die Unternehmer zu zwingen, die vereinbarten Löhne zu zahlen, mußte in vielen Zahlstellen von dem Mittel der Arbeitseinstellung Gebrauch gemacht werden. Durch tatkräftiges Eingreifen des Gauleiters ist es auch in den meisten Fällen gelungen, die Zulagen herauszuholen. Wo das nicht der Fall war, lag es zumeist an den Kameraden selbst oder die Arbeitstätigkeit war nicht genügend. Seit dem Jahre 1919 ist die Mitgliederzahl im Gau von 5513 auf 6641 gestiegen, das ist ein Zuwachs von 1128 Mitgliedern. Die Zahl der organisierten Lehrlinge ist in den letzten 2 Jahren von 771 auf 978 gestiegen. Ein Zeichen, daß es bei uns vorwärtsgeht. Die Kosten für Streiks betragen 262 517 M. In Breslau und in der Provinz ist der größte Prozentsatz Lehrlinge organisiert. Fest steht auch, daß in Schlesien die größte Lehrlingszucht betriebl. betrieben wird; dagegen soll Stellung genommen werden. In der Aussprache wurde die Tätigkeit des Gauleiters anerkannt und dieser einstimmig wiedergewählt. Ebenso wurde er als Kandidat für die Delegiertenwahl zum Gewerkschaftskongress aufgestellt. Einige Delegierten brachten Klagen vor, daß in vielen Zahlstellen zu niedrige Beiträge geleistet werden, obwohl die Mitglieder an andern Orten arbeiten, wo höhere Beiträge erhoben werden. Diese Mitglieder sollen gezwungen werden, die höheren Beiträge zu zahlen. Alle Mandate wurden anerkannt. Durch die Bücherkontrolle wurde festgestellt, daß einige Delegierten noch jung organisiert sind, die meisten aber eine Verbandszugehörigkeit von 5 bis zu 26 Jahren zu verzeichnen hatten. Die Zahlstellen Freytag, Groß-Wartenberg, Schweidnitz, Barchwitz und Striegau waren nicht vertreten. Im zweiten Punkt der Tagesordnung sprach Kamerad Ede über die zentralen Verhandlungen. Seine interessanten Ausführungen wurden mit Aufmerksamkeit verfolgt und die Haltung unserer Verhandler gebilligt. In der Aussprache beurteilten alle Redner die Affordarbeit. Es tauchte auch die Frage auf, ob wir die Sägereiarbeiter in unserer Organisation behalten sollen. Ein Antrag auf Einführung von Lehrlingskommissionen wurde abgelehnt. Im Schlußwort erwähnte Kamerad Schmidt die Kameraden noch einmal, recht rühmig zu sein und die noch abseitsstehenden Kameraden dem Verbands zuzuführen.

Gau 5 (Brandenburg).

Am 2. April fand in Berlin im Gewerkschaftshaus die Gaukonferenz des Gaus 5 statt. Sie wurde vom Gauleiter Kameraden Knüpfer mit einer kurzen Begrüßungsansprache eröffnet. 87 Zahlstellen waren durch 100 Delegierte vertreten. Nach Wahl des Bureaus gedachte Kamerad Knüpfer in warmen Worten der beiden verstorbenen Führer unseres Verbandes, der Kameraden Schrader und Bringmann. Die Anwesenden ehrten ihr Andenken durch Erheben von den Plätzen. Den Bericht über die Tätigkeit der Gauleitung erstattete ebenfalls Kamerad Knüpfer. Die ungenügende Bautätigkeit im Jahre 1919 und in der ersten Hälfte des Jahres 1920 und das infolgedessen vorhandene Ueberangebot von Arbeitskräften stärkte den Widerstand der Unternehmer und erschwerte den Abschluß von Lohn- und Arbeitsverträgen. Durch die gute Konjunktur seit August 1920, die auch im Jahre 1921 anhielt, sank die Zahl der arbeitslosen Zimmerer auf 2%. Hier zeigten sich auch die Arbeitgeber geneigter zu einer Verständigung mit den Arbeitern. Dies kam auch darin zum Ausdruck, indem sie die Bildung von Bezirkslohnämtern wünschten. Diesem Wunsch wurde entsprochen. Die Zahl der Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen war sehr groß. Die Gauleitung hatte 328 Verhandlungen wahrzunehmen, wovon der übergroße Teil auf friedlichem Wege, der Rest durch Kampf erledigt wurde. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Bautätigkeit sich noch steigert und wir einer außergewöhnlich guten Baukonjunktur entgegengehen. Danach seien auch unsere Maßnahmen einzustellen. In der Ferienfrage sei für die Provinz Brandenburg so gut wie noch nichts erreicht worden. Es scheiterte hauptsächlich an dem Verhalten des Provinzialarbeitgeberverbandes. Die Lohnfrage der Lehrlinge müsse unbedingt bei Abschluß von Verträgen berücksichtigt werden. Eine der wichtigsten Fragen sei der Bauarbeiterschutz. Es sei allerhöchste Zeit, sich wieder mehr dafür zu interessieren und unbedingt auf Anstellung von Bauarbeitern als Bautenkontrolloren zu dringen. — Trotz aller Kampfhandlungen und Lohnbewegungen habe die Gauleitung die übrige Zeit auf die Agitation verwendet. Hier hätten es aber leider die Zahlstellen in der Provinz an der notwendigen Mitarbeit fehlen lassen. Die Kassierer müssen immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß alles Geld, was irgend abgeliefert werden kann, sofort an die Zentralkasse abgeführt wird. Dies sei erstens eine Entlastung der Zahlstellenkassierer und gereiche weiter dem Gesamtverband zum Vorteil. Bei der ungeheuren Arbeit, die geleistet wurde, sei die Leitung des Gaus sich der großen Verantwortung voll bewußt, darum werde sie jeder Kritik mit ruhigem Gewissen standhalten können. In der Diskussion, an der sich eine große Anzahl Delegierte beteiligten, wurde eine besondere Kritik an dem Bericht nicht geübt, sondern verschiedene Zahlstellen trugen spezielle Wünsche vor, die meistens wegen Zeitmangels von der Gauleitung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Im allgemeinen wurde dem Gauleiter das weitere Vertrauen ausgesprochen. Kamerad Lehninger, Guben, stellte den Antrag, da kein Mißtrauen gegen den Gauleiter bestehe, ihn wieder zu wählen. Daraufhin wurde Kamerad Knüpfer mit übergroßer Majorität zum Gauleiter wiedergewählt. Ueber die zentralen Verhandlungen berichtete Kamerad Schönfelder, Hamburg. Eine Einigung sei bisher nicht

zustande gekommen, doch würden die Verhandlungen fortgesetzt. Schärfste Aufmerksamkeit aller Kameraden sei am Platze, damit unser Verband gegen alle Angriffe gerüstet sei. Der Bericht rief eine äußerst lebhafteste Debatte hervor. Mehrere Redner bemängelten das defensive Verhalten der Epithelorganisation gegenüber der Gefährdung des Achtstundentages; jedoch waren sich alle einig, daß es zu Abschlüssen im Baugewerbe kommen müsse, sei es durch örtliche oder Reichstarrifvertrag. — Zum Kandidaten für die Delegiertenliste zum Gewerkschaftskongreß wurde Kamerad Knüpfer, Berlin, vorgeschlagen. Dem stimmte die Konferenz zu. Im Schlußwort ermahnte Kamerad Knüpfer die Versammelten, im Interesse des Verbandes zu wirken, damit wir als starke Organisation den Unternehmern stets gerüstet gegenüber treten können.

Gau 6 (Dresden).

Die am 2. April in Dresden stattgefundene Konferenz des Gaus nahm den Bericht des Gauleiters entgegen. In längeren Darlegungen zeigte Kamerad Köhler, wie sich der Gau seit Beendigung des Krieges entwickelt habe und eine wie arbeitsreiche Tätigkeit im Gau entfaltet worden sei. Lehrlinge seien im Gau 1424 organisiert, etwa 500 ständen der Organisation noch fern, die gleichfalls gewonnen werden müßten. Er behandelte weiter die Lage des Arbeitsmarktes im Baugewerbe sowie des Baumarktes und besprach sehr ausführlich die auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtete Tätigkeit des Verbandes im Gau. Am Schluß streifte er den Stand der zentralen Tarifverhandlungen, ging kurz auf das Betriebsrätegesetz, besonders auf die für uns in Frage kommenden Bestimmungen, ein und sprach den Wunsch aus, daß das bisherige gute Mit- und Nebeneinanderarbeiten aller Verbandsfunktionäre und Mitglieder im Gau auch in Zukunft möglich sein werde. Die Debatte bewegte sich im zutreffenden Sinne; Kritik an der Geschäftsführung des Gauleiters wurde nicht geübt. Die Mandate wurden sämtlich für gültig erklärt, und Kamerad Köhler wurde als Gauleiter einstimmig wiedergewählt. Kamerad Welzer, Hamburg, vom Zentralvorstand berichtete über den Stand der zentralen Verhandlungen. Ein Ergebnis liege bis jetzt noch nicht vor, doch könne gesagt werden, daß die Forderungen der Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit abgelehnt seien. In der Aussprache erklärten sich alle Redner mit der Haltung unserer Verhandler einverstanden. Es wurde vorgeschlagen, in den einzelnen Lohngebieten ständige Lohnkommissionen zu wählen. Dem wurde zugestimmt und für Dresden 2, Bittau 1 und Freiberg 1 Vertreter bestimmt. Für Niederschlesien sollen die Zahlstellen Görlitz, Sagan und Bunzlau 1, für Brandenburg die Zahlstellen Senftenberg, Sommerfeld und Forst 1 Vertreter bestellen. Als Kandidat für die Delegiertenwahl zum Gewerkschaftskongreß wurde einstimmig Kamerad Köhler aufgestellt. Mit dem Wunsch auf ein gutes und fruchtbares Zusammenarbeiten auch in der Zukunft schloß der Gauleiter die Konferenz.

Gau 9 (Leipzig).

Am 2. April tagte in Leipzig eine Konferenz des 9. Gaus. 93 Delegierte waren anwesend, außerdem der Gauvorstand sowie ein Mitglied des Zentralvorstandes. 11 Zahlstellen mit zusammen 628 Mitgliedern waren nicht vertreten. Sämtliche Mandate wurden für gültig erklärt. Kamerad Laue erstattete den Tätigkeitsbericht für die letzten Jahre. In den ersten 2 Jahren der Berichtszeit seien die Kriegsfolgen noch nicht völlig überwunden gewesen; es habe harter Arbeit bedurft, den heutigen Stand unserer Organisation im Gau zu erreichen. Trotz intensiver Arbeit seien im Gau auf Grund statistischer Feststellungen noch 1500 Zimmerer nicht bei uns organisiert; auch diese müßten für die Organisation gewonnen werden. Ausführlich behandelte Kamerad Laue den Reichstarrifvertrag, wobei er der Lehrlingsfrage besondere Beachtung schenkte, vor allem der tariflichen Regelung des Lehrverhältnisses, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Im Landesumstellungsausschuß sind die Zimmerer durch Kamerad Laue vertreten. Die Ferienfrage sei geregelt, nur habe es in manchen Zahlstellen an der nötigen Initiative, sie auch regelrecht durchzuführen, gefehlt; von Seiten des Gaus mußte manchmal nachgeholfen werden. Dem Bauarbeiterschutz sei auch in letzter Zeit mehr Gewicht beigelegt worden, die Anstellung von Baukontrolluren aus Arbeiterkreisen sei teilweise durchgeführt. Die Klassenverhältnisse im Gau könnten als gut bezeichnet werden, mit Ausnahme von 8 Zahlstellen, in denen Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Am Schluß seines Berichtes forderte Kamerad Laue die Delegierten auf, seine Tätigkeit sachlich zu kritisieren, dann werde auch der Erfolg für den Gau und die gesamte Organisation nicht ausbleiben. Auf Antrag wurde die Redezeit auf 12 Minuten beschränkt. Die Aussprache, an der sich 12 Redner beteiligten, zeigte, daß sachlich an der Tätigkeit des Gauleiters wenig auszusetzen war. Einige Abweichungen auf das politische Gebiet wurden vom Kameraden Römer sowie vom Kameraden Laue in seinem Schlußwort richtiggestellt.

Zum 2. Punkt, Wahl des Gauleiters, machte Kamerad Römer vom Zentralvorstand einleitende Ausführungen. Vorgeschlagen wurde nur der bisherige Gauleiter, Kamerad Laue. Er wurde gegen 8 Stimmen wiedergewählt. Kamerad Laue wies noch einmal darauf hin, daß das abgeschlossene Lohnabkommen von der laufenden Lohnwoche bis 30. April Gültigkeit habe. Hierauf erstattete er Bericht von den zentralen Verhandlungen zur Erneuerung des Reichstarrifvertrages. Die bisher völlig ergebnislos verlaufenen Verhandlungen seien wieder aufgenommen und in einigen Punkten sei eine Klärung herbeigeführt worden. Einer Verschlechterung des jetzt bestehenden Tarifvertrages werde von unserer Seite unter keinen Umständen zugestimmt werden. Alle Redner erklärten sich mit dem Verhalten unserer Verhandlungskommission bei den bis zur Stunde gepflogenen zentralen Verhandlungen einverstanden. 2 Anträge, die auf die Erneuerung des Reichstarrifvertrages Bezug nehmen, werden auf Vorschlag von Kamerad Römer nur als Willensäußerung der Konferenz angenommen.

Zum 4. Punkt, Vorschläge von Kandidaten zum Gewerkschaftskongreß, hielt Kamerad Römer ein einleitendes Referat. Er ersuchte am Schluß seiner Ausführungen, bei der Wichtigkeit des Kongresses für die gesamte Gewerkschaftsbewegung, nur solche Kandidaten aufzustellen, die schon eine längere gewerkschaftliche Tätigkeit hinter sich haben und sich als ein-

wandfreie Führer bis zur Stunde in der Arbeiterbewegung bewährt haben. Gewählt wurden als Kandidaten die Kameraden Kroneberg, Leipzig und Mally, Chemnitz. Nach einem kräftigen Appell des Kameraden Laue, das Gehörte auch tatkräftig für unsern Zentralverband auszunützen, schloß er die Konferenz.

Gau 10 (Schleswig-Holstein und Oldenburg).

Die Konferenz des 10. Gaus fand am 9. April in Hamburg statt; sie wurde durch den Gauleiter eröffnet. Er wies in einer kurzen Ansprache auf die zu leistende Arbeit hin und sprach die Hoffnung aus, daß sie zum Segen des Gaus sowie des Gesamtverbandes gereichen möge. Anwesend waren 1 Mitglied des Zentralvorstandes, 5 Mitglieder des Gauvorstandes und 89 Delegierte aus 78 Zahlstellen. 15 Zahlstellen hatten keine Delegierten entsandt.

Der Gauleiter erstattete Bericht über die Tätigkeit im verfloffenen Jahre; sein Bericht wurde von dem Kameraden Steffen, der als Hilfskraft im Gau für den Bezirk Bremen tätig ist, ergänzt. (Siehe Jahresbericht des Gaus 10 in Nr. 13 des „Zimmerer“.) Nachdem verschiedene Delegierte in ruhiger und sachlicher Weise über den Bericht diskutiert hatten, erfolgte einstimmig die Wiederwahl des Gauleiters.

Hierauf erhielt Kamerad Schönfelder vom Zentralvorstand das Wort zu dem Bericht über die Verhandlungen zum Neuaufschluß eines Reichstarrifvertrages. Der Vertrag sei jetzt so weit gediehen, daß er nur noch der Genehmigung durch die Organisationen bedürfe. Die Verhandlungsstage, die Anfang Mai tagen werden, haben über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

Als Kandidat des Gaus 10 für den Gewerkschaftskongreß wurde der Vorsitzende der Zahlstelle Hamburg, Kamerad Heint. Steinfeldt, gewählt.

Damit war die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende schloß die Konferenz mit einem Hoch auf den Zentralverband.

Gau 19 (Oberschlesien).

Für den Gau 19 fand am 9. April in Rattowitz eine Gaukonferenz statt. Nach Prüfung der Mandate und Erlebigung der übrigen geschäftlichen Angelegenheiten erstattete der Gauleiter, Kamerad Schwob, den Bericht über seine Tätigkeit in den letzten 2 Jahren. Er gab Aufschluß über die abgehaltenen Versammlungen im Industriegebiet sowie über Einnahmen und Ausgaben der Zahlstellen und über die Lohnbewegungen in den Berichtsjahren. Er besprach ferner die Streikbewegung in Oberschlesien und die Mitgliederbewegung. Im weiteren wurden folgende Zahlen über Löhne von 1919 bis 1922 bekanntgegeben:

	Stundenlohn	
	am 31. März 1919	am 31. März 1922
Rattowitz.....	2,30 M.	16,70 M.
Ratibor.....	1,87 "	13,50 "
Leobschütz.....	1,50 "	8,50 "
Konstadt.....	1,70 "	12, — "
Rosenberg.....	1,50 "	12, — "
Oppeln.....	2,10 "	14,40 "
Groß-Strehlitz.....	2,00 "	8,50 "

Der Gauleiter bemerkte bezüglich der Agitation, daß künftighin versucht werden müsse, weitere Zahlstellen zu gründen. Es gebe noch immer viele Orte, wo Zimmerer in den Fabriken arbeiteten. Hierauf wurde der Bericht zur Aussprache gestellt, in deren Verlauf beantragt wurde, den Gauleiter zu entlasten, was einstimmig geschah. Ebenso erfolgte die Wiederwahl des Kameraden Schwob als Gauleiter für Oberschlesien einstimmig. Sodann wurde zur Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß Stellung genommen. Es wurde einstimmig beschlossen, den Kameraden Schmidt, Breslau, als Kandidaten aufzustellen. Nach der Mittagspause erstattete Kamerad Schwob Bericht über den Stand der zentralen Verhandlungen zur Erneuerung des Reichstarrifvertrages. Er kennzeichnete die Forderungen der Unternehmer bezüglich der Arbeitszeit, der Affordarbeit sowie die übrigen Forderungen. Die Verhandlungen hätten sich außerordentlich schwierig gestaltet; ein bestimmtes Ergebnis sei noch nicht erzielt worden. In der Aussprache wurde die Urlaubsfrage erörtert. Kamerad Schwob gab Aufschluß über diese Frage. Im übrigen wurden die Anträge der Unternehmer sowie auch unsere Forderungen eingehend besprochen. Kamerad Schwob behandelte ferner die Beitragsfrage. Der Verbandstag werde voraussichtlich einen Stundenlohn als Beitrag beschließen, die Zahlstellen sollten sich deshalb jetzt schon auf höhere Beiträge einrichten. Nachdem noch die Lehrlingsfrage einer Besprechung unterzogen war, erfolgte Schluß der Konferenz.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Alfeld, Einbeck, Fallersleben, Frankenstein, Frankfurt a. d. Oder, Glasholzhausen-Pyrmont, Neuzelle, Sondershausen, Wiesdorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Gesperrt ist in Crossen das Geschäft von Styren & Radenickel.

Streik in Alfeld. Das Ergebnis der bezirklichen Verhandlungen vom 4. April brachte der Zahlstelle für den Monat April eine Lohnsteigerung von 2,95 M die Stunde. Der Lohn sollte 15,30 M die Stunde betragen. Die Zahlstelle hatte dieses Ergebnis abgelehnt; die Unternehmer weigern sich, zu weiteren örtlichen Verhandlungen zu erscheinen. Jetzt wird gestreift.

Erfolgreicher Streik in Bleckede. Der Lohn betrug bisher 10 M die Stunde. Gefordert wurden vom 1. April an 13 M und vom 15. April an der Lohn des Lüneburger Landkreises, 16,25 M. Die Unternehmer hatten 18 M die Stunde mit einer Bindung auf 8 Wochen geboten. Nach einem Streik von 8 Tagen kam eine Vereinbarung von 15 M die Stunde zustande. Sie gilt für 8 Wochen.

Erfolgreicher Streik in Brunsbüttel. Durch die bezirklichen Verhandlungen sollte der Lohn um 8 M gesteigert werden, und zwar auf 16,45 M die Stunde. Die Zahlstelle

hatte das abgelehnt. Örtliche Verhandlungen führten zu keiner Einigung. Nach einem zweitägigen Streik wurde ein Stundenlohn von 19,75 M vereinbart.

Streik in Einbeck. Dem Ergebnis der bezirklichen Verhandlungen vom 4. April entsprechend sollte sich der Lohn vom 11,25 M auf 14 M die Stunde erhöhen. Das Ergebnis befriedigte nicht. Zu örtlichen Verhandlungen fanden sich die Unternehmer nicht ein. Jetzt wird versucht, durch Arbeitseinstellung den Starrsinn der Unternehmer zu brechen.

Streik in Fallerleben. Auf Grund der bezirklichen Verhandlungen für die Provinz Hannover vom 4. April sollte für den Monat April der Lohn von 11,75 M auf 14,70 M die Stunde erhöht werden. Das Ergebnis wurde von der Zahlstelle einmütig abgelehnt. Örtliche Verhandlungen lehnten die Unternehmer ab. Seit dem 19. April wird gestreift. Die Forderung beträgt 20 M die Stunde.

Streik in Sagan. Die bezirklichen Verhandlungen für die Provinz Schlesien ergaben eine Lohnerhöhung von 13,10 M auf 16 M die Stunde. Die Unternehmer in Sagan sind dem Provinzialarbeitgeberverband für das Baugewerbe in Schlesien nicht mehr angeschlossen. Örtliche Verhandlungen führten nicht zu einer Einigung. Jetzt wird um eine Forderung von 18,50 M die Stunde gestreift.

Ende des Streiks in Magdeburg. Ein neuer Schiedsspruch für die Provinz Sachsen. Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums wurden am 18. April Verhandlungen zur Beilegung der Differenzen eingeleitet, und zwar zunächst in Magdeburg. Da die Magdeburger Unternehmer sich für unzuständig erklärten, über ihre eigene Angelegenheit zu verhandeln, wurde von der Regierung der Bezirksarbeitgeberverband in Halle mobil gemacht. Am 19. April wurde in Halle unter dem Vorsitz des Ministerialrats Wulff verhandelt und folgende Vereinbarung getroffen: „Unter der Voraussetzung, daß der Streik der Zimmerer sofort beendet und die Aussperrung der Bauarbeiter von beiden Seiten als beendet anerkannt wird, sind die mitunterzeichneten Arbeitgeber der Tarifgemeinschaft für das Baugewerbe in der Provinz Sachsen und Anhalt einschließlich Magdeburg, bereit, vom 26. April an den Lohn zu zahlen, den das Bezirkslohnamt unter Berücksichtigung der stattgefundenen Teuerung für den Monat Mai festsetzt.“ Am 20. April hat das Bezirkslohnamt getagt. Da eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen war, wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

„Der Stundenlohn, der nach der Vereinbarung vom 28. März gezahlt ist, wird in den Orten Merseburg I, Halberstadt, Zeitz, Magdeburg, Schönebeck, Dessau mit Kostau, Delitzsch, Halle I, Witterfeld, Weiskensfeld, Hohenmölsen-Leuchtern, Schkeuditz-Gröbers, Bernierode-Ilfenburg, Coswig, Merseburg II, Naumburg, Jörbig, Lützen, Köhnigsdorf-Teutschenthal, Eisleben, Halle II, Könnern-Löbjeun, Bernst, Eilenburg, Bernburg, Staßfurt-Repoldsbhall, Cöthen, Calbe a. d. S., Wittenberg I, Quersfurt, Grotzitz-Hohenleina, Nordhausen, Aschersleben, Neuhaldensleben, Burg, Genthin, Sömmerda für die Zeit vom 26. April bis 14. Mai einschließlich um 4 M erhöht, für die Zeit vom 15. Mai bis 31. Mai um 5 M für die Stunde erhöht. Für alle übrigen Orte wird der Stundenlohn vom 26. April bis 14. Mai um 21 %, vom 15. Mai bis 31. Mai um 27 % erhöht. Die sich ergebenden Löhne werden auf 5 und 10 J nach oben abgerundet. Die Spanne zwischen Bauhandwerkern und Bauhilfsarbeitern darf 40 % die Stunde nicht übersteigen. Für die Stadt Wittenberg beträgt die Spanne zwischen Gesellen und ungebildeten Bauhilfsarbeitern 1 M im Stundenlohn. Die Stadt Wittenberg wird bezüglich des Lohnes in voller Höhe dem Bezirk Witterfeld gleichgestellt. Erklärungen über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches sind bis 27. April, 6 Uhr abends, beim Städtischen Arbeitsamt Halle einzureichen.“

In Magdeburg ist die Arbeit inzwischen wieder aufgenommen worden.

Neue Verhandlungen für Schleswig-Holstein. Der Schiedsspruch des Bezirkslohnamtes vom 4. April war von vielen Zahlstellen abgelehnt worden, weil er die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigte. Verschiedene Zahlstellen hatten hierauf örtlich verhandelt und dadurch ein weit besseres Resultat erzielt, als der Schiedsspruch gebracht hatte. Die Gauleiter der Verbände hatten in einem Schreiben an den Vorstand des Arbeitgeberverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein auf den Ernst der Situation hingewiesen und um Freigabe von örtlichen Verhandlungen eruchet. Sie wurden hierauf von einer Besprechung am 15. April nach Neumünster eingeladen, zu der der Arbeitgeberverband verschiedene seiner Vertreter hinzugezogen hatte. Von den Gauleitern wurde der Standpunkt vertreten, daß der Schiedsspruch in keiner Weise befriedigt hätte; das könne man daraus entnehmen, daß er bereits in 12 Orten durch örtliche Verhandlung eine bedeutende Aufbesserung erfahren habe. Unsere Forderung laute für alle Orte auf eine Aufbesserung von 2 M pro Stunde. Das wurde von den Unternehmern abgelehnt, sie könnten nur für einige Orte, wo die Unternehmer bereit seien, mehr zu zahlen, Zugeständnisse machen. Nach kurzer Beratung unter sich wurde für Nölln, Rabeberg, Lauenburg und Bargeheide 2 M geboten, für Ipehoo, Kellinghusen und Heide 1 M. Für alle nicht genannten Orte lehnten die Unternehmer weitere Zugeständnisse ab. Als unsere Vertreter aus der Beratung zurückkamen, lag schon die Nachricht vor, daß sich Bargeheide, und zwar mit einem weit höheren Satz, örtlich geeinigt hatte.

In der nächsten Woche müssen die bezirklichen Verhandlungen wieder stattfinden, und falls sie nicht zu einer Einigung führen, muß auch das Bezirkslohnamt tagen. Hoffen wir, daß die Unparteiischen aus den letzten Vorgängen die Lehre ziehen und einen Spruch fällen, der den berechtigten Wünschen der Arbeiter mehr Rechnung trägt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bauhen. Unsere Mitgliederversammlung fand am 5. April in Büttners Restaurant statt; sie war von 61 Kameraden besucht. In ausführlicher Weise schilderte der Vorsitzende den Gang der letzten Verhandlungen. Die Schwer-

punkte lagen in der Lohnfrage, in der Lehrlings- und Ferienfrage und in dem Hoch- und Tiefbauvertrag. Den Unternehmern wurde anheimgegeben, den Vereinbarungen künftighin mehr Beachtung zu schenken. Der Zeitpunkt eines vollständigen Vertragsabschlusses wurde bis auf weiteres verschoben. Scharfe Zurückweisung erfuhr die Forderung der Unternehmer, die Akkordarbeit einzuführen. Ferner konnten die Unternehmer ihre Forderung, daß neue Lohnvereinbarungen nur von 3 zu 3 Monaten getroffen werden sollten, nicht durchsetzen. Eine Einigung wurde dahin erzielt, daß die Zeitdauer auf 4 Wochen festgesetzt wurde. Der vom 31. März an geltende Lohn beträgt 19,15 M die Stunde. Dieser Lohnsatz muß von allen Unternehmern gezahlt werden, etwaige Unregelmäßigkeiten sind sofort der Leitung mitzuteilen. Werkzeugentschädigung und Auslösung sind gleichfalls erhöht worden. Dann wurde Bericht über die Gaukonferenz erstattet. Nach einem Bericht über seine Tätigkeit ist der Gauleiter einstimmig wiedergewählt worden. Anschließend erstattete Kamerad Ruch den Kartellbericht. Der Kartellbeitrag wurde auf 2 M jährlich festgesetzt. Im weiteren wurde zur lebhaften Beteiligung an der Messe, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, aufgefordert. Hierauf wurden noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt.

Berlin. Am 30. März fand eine Zahlstellenversammlung statt. Nach Bekanntgabe des Resultates über die Stichwahl wurde zur Wahl der einzelnen Kommissionsmitglieder geschritten. Anschließend erfolgte Beschlusfassung über einige bereits früher gestellte Anträge. Die Neuregelung der Entschädigung der Bezirkskassierer wurde nach kurzer Aussprache erledigt und den Kassierern bei Lokalkassierung eine Erhöhung von 22 auf 32 M und bei Hauskassierung eine solche von 27 auf 37 M pro verkaufte Marke zugesprochen. Die Kolportagemarke wurde auf 50 M erhöht. Die Erstattung der Prozesskosten durch die Organisation für Klagen bei den Amts- und Gewerbegerichten, entstanden aus den Arbeitsverhältnissen heraus, wurde dahin geregelt, daß die Kosten nur dann erstattet werden dürfen, wenn die Organisation ihre Zustimmung zur Klage gegeben hat. Ferner wurde dem Antrage, gegen das Mitglied Erich Ruffin das Ausschlussverfahren beim Hauptvorstand einzuleiten, einstimmig stattgegeben. Hierauf gab Kamerad Rappschläger den Bericht über die letzten Lohnverhandlungen. Er streifte in kurzen Zügen die Auseinandersetzung über die neuen Lohnforderungen zwischen Arbeitern und Unternehmern. Durch die ins Ungeheure steigende Preiswelle für alle Bedarfsartikel hielten es die Arbeitervertreter für ihre Pflicht, außerhalb des Terms in die Unternehmung mit neuen Lohnforderungen heranzutreten. Die Unternehmer erklärten sich zu Verhandlungen bereit und gestanden ein, daß infolge der rapiden Preissteigerung eine Lohnserhöhung berechtigt sei. Sie lehnten jedoch die aufgestellte Forderung, den Lohn von 15,50 M auf 25 M zu erhöhen, als zu hoch und für sie undiskutabel ab. Nach mehrstündigem Verhandeln, wobei die Unternehmer immer wieder ihre alten Forderungen, wie Einführung der Akkordarbeit und anderes, hervorkehrten und sich über die milden Lohnforderungen auf vielen Arbeitsstellen beschwerten, wurde als letztes und höchstes Angebot ein Stundenlohn von 21 M, zahlbar vom 31. März an, und nach 4 Wochen neue Verhandlungen, zugestanden. Um nun die Kameraden so schnell wie möglich in den Genuss der Lohnserhöhung zu bringen und da es nicht ratsam erschien, das Bezirkslohnamt, zu dem die Arbeiter jedes Vertrauen verloren haben, anzurufen, ersuchten Vorstand und Schlichtungskommission die Zahlstellenversammlung, diesem Angebot, das eine Erhöhung der Löhne um 5,50 M pro Stunde vorschlag, zuzustimmen. Nach kurzer, sachlicher Aussprache wurde das Angebot der Unternehmer gegen eine starke Minderheit angenommen. Zur Kaiserzeit wurde erneut beschlossen, daß jeder Zimmerer die Arbeit am 1. Mai ruhen zu lassen und sich an den Veranstaltungen der Gewerkschaften beziehungsweise der politischen Arbeiterparteien zu beteiligen hat. Zur Arbeitsnachweisfrage wurde lebhaft über den am 14. November 1921 gefassten Beschluß diskutiert, der besagt: „Wer, ohne den Arbeitsnachweis zu passieren, in Arbeit tritt, hat seinen Ausschluß aus der Organisation zu gewärtigen.“ Kamerad Rappschläger streifte noch einmal kurz die Stellungnahme der freigewerkschaftlichen Organisationen zu den Arbeitsnachweisern, die durch jahrzehntelange zähe Kämpfe errungen wurden. Wenn diese in ihrer heutigen Form auch noch nicht unseren Wünschen entsprechen, so sei dies auf den abnehmenden Standpunkt der Unternehmer, wie auch der Behörden, zurückzuführen, die in den obligatorischen Arbeitsnachweisern eine Machtposition der Arbeiterklasse erblicken, die ihre Interessen bedroht. Eine äußerst rege Debatte folgte den Ausführungen. Sie endete damit, daß durch Abstimmung die Aufhebung des Beschlusses abgelehnt wurde. Unter „Verschiedenes“ wurde beschlossen, daß zwecks Kontrolle, ob die Mitglieder der Zahlstelle Berlin während des Streiks ihren Verpflichtungen nachkommen sind, die Bücher und Streikarten durch die Bezirkskassierer einzuziehen und an das Bureau abzugeben sind.

Cüstrin. Am 9. April fand unsere Mitgliederversammlung statt. Leider war sie schwach besucht. In Zukunft soll jeder, der in 8 Versammlungen ohne Entschuldigung fehlt, eine Strafe von 10 M zahlen. Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Lohn vom 1. April an 15 M beträgt; er ist bereits gezahlt worden. Den Bericht von der Gaukonferenz nahm die Versammlung mit Beifall auf. Die Kartelldelegierten erstatteten den Kartellbericht; er wurde genehmigt. Als Delegierter zum Gewerkschaftskongreß wurde Kamerad Knüpfer einstimmig gewählt. In „Verschiedenes“ fand eine lebhafteste Debatte statt. Der 1. Mai soll durch Arbeitsruhe und Demonstration gefeiert werden. Auch wurde beschlossen, die Arbeitszeit auf allen Plätzen gleichzustellen. Es soll versucht werden, den letzten Zimmerer und den letzten Zimmererlehrling unserm Verbande zuzuführen. Dem Kassierer wurden 500 M pro Jahr bewilligt.

Mainz. Am 2. April fand im „Goldenen Pflug“ unsere Mitgliederversammlung statt. Sie beschäftigte sich eingangs mit der Sperre des Platzes Blasdeck. Der Vorsitzende erläuterte den Vorgang der Sache und begründete die Stellungnahme des Vorstandes. Nach einer sehr lebhaften Diskussion wurde mit Stimmenmehrheit die Haltung des Vorstandes gutgeheißen. Sodann erstattete der Vorsitzende Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen vom 30. März. Der Stundenlohn beträgt danach vom 30. März 18,50 M und vom 20. April bis 3. Mai 19,50 M. In der Aussprache wurde betont, daß auch die neuen Löhne der

Teuerung nicht entsprächen; auch das ganze Abkommen vom 30. März wurde einer scharfen Kritik unterzogen. Dem Lohnergebnis wurde alsdann mit Mehrheit zugestimmt. Der Kassierer gab noch Aufschluß über den Stand der Lokalkasse, er trat für eine Stärkung des Kampffonds ein. Im Anschlusse hieran wurde beschlossen, den Wochenbeitrag vom 15. April an auf 15 M zu erhöhen. Anwesend waren 65 Kameraden.

München. Am 10. April fand im „Kolosseum“ unsere Quartalsversammlung statt; sie war außerordentlich stark besucht. Es wurde Stellung genommen zu dem Lohnabkommen vom 7. April. Dieses rief eine lebhafteste Diskussion hervor, da die gegenwärtig gezahlten Löhne, die sich die Kameraden in der tariflosen Zeit erobert hatten, mit dem Lohnabkommen nicht im Einklang stehen. Besonders scharf wurde das Vorgehen der Münchner Vertreter beurteilt, die, ohne Verständigung mit München zu suchen, eine Forderung einreichten, die 40 % hinter der Münchner Forderung standen. Es wurde lebhaft gefordert, daß in Zukunft ein derartiges Vorgehen zu unterbleiben habe; denn damit sei den südbayerischen Kameraden nicht gedient. Die Abstimmung bewies, daß das Solidaritätsgefühl mehr in den Vordergrund gestellt wurde; denn das Lohnabkommen fand mit geringer Mehrheit Annahme. Hierauf erstattete der Kassierer, Kamerad Eichinger, den Quartalsbericht. Daraus war zu entnehmen, daß sich der Bestand der Lokalkasse ziemlich verbessert hat, ebenso vermehrte sich die Mitgliederzahl. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Eine lebhafteste Aussprache entwickelte sich über die Umschulung, da neuerdings von den Unternehmern verlangt wird, weitere Umschüler auszubilden. Der Vorsitzende, Kamerad Reiterberger, der Mitglied der Umschulungskommission ist, legte den Unternehmern nahe, daß zurzeit kein Mangel an Zimmerern bestehe, er lehnte die weitere Umschulung ab. Infolge dieser Haltung wurde er von den Unternehmern nicht mehr als Kommissionsmitglied anerkannt. Die Versammlung bestimmte aber trotzdem Kamerad Reiterberger als Mitglied für die Umschulungskommission. Weiter fand ein Antrag einstimmige Annahme, der besagte, falls die Unternehmer unsern Vertreter nicht anerkennen, würden die Zimmerer Münchens jede Arbeit mit den bis jetzt zugelassenen Umschülern verweigern und sie den Meistern zur Ausbildung überlassen. Kamerad Frey erstattete den Bericht von der Gaukonferenz. Anschließend wurden noch einige Anfragen erledigt.

Nittolaten. Am 14. April fand unsere Generalversammlung statt. Zunächst erstattete unser Vorsitzender, Kamerad Kalinna, den Jahresbericht. Anschließend gab der Kassierer den Bericht über das verlossene Quartal. Er konnte aber noch nicht entlastet werden, da die Bücher von den Revisoren noch nicht geprüft waren. Alsdann erklärte er den Verlauf der Gaukonferenz in Königsberg. Nach einer scharfen Auseinandersetzung erklärte sich ein Teil der Kameraden für eine Neuwahl des Kassierers. Als Kassierer wurde Kamerad Biedtke, als dessen Stellvertreter August Tachizid gewählt.

Oberramsbach. Am 14. April fand unsere Monatsversammlung statt; sie war gut besucht. Eingangs wurde die Quartalsabrechnung revidiert und für richtig befunden. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Am 1. Mai veranstalten die hiesigen Arbeitervereine eine Kaiserzeit; an dieser nimmt auch unsere Zahlstelle teil. Für Oppau soll eine Sammelliste den Mitgliedern zur Zeichnung vorgelegt werden. Im weiteren erstattete Kamerad Lüneburg Bericht über die Gaukonferenz. Dann erfolgte die Wahl des Gesellenausschusses. Der Beitrag wurde vom 1. Mai an auf 15 M erhöht. Die Erhöhung erfolgt, um den Stand der Lokalkasse zu verbessern. Ferner wurde noch auf die Achundvierzigstundenswoche hingewiesen und jedem Kameraden zur Pflicht gemacht, nicht länger zu arbeiten.

Schönebeck a. d. Elbe. Am 25. März fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende wies auf den Streik der Metallarbeiter hin, an dem verschiedene Kameraden unserer Zahlstelle beteiligt sind. Da die Streikunterstützung zurzeit eine niedrige ist, wurde den Kameraden einstimmig 10 M pro Woche aus der Lokalkasse bewilligt. Der Vorsitzende führte ferner an, daß der Reichstaxi am 31. März sein Ende gefunden habe, und da noch kein neuer Zustand gekommen sei, müßten wir mit den Unternehmern örtlich verhandeln. Gefordert werden 50 % Lohnserhöhung. Den Kartellbericht gab Kamerad Lindner. Daraus war zu entnehmen, daß die Kaiserzeit durch Arbeitsruhe begangen wird. Betreffs des Stiftungsfestes wurde beschlossen, dieses am 15. Juli im „Jägerhof“ zu begehen. In „Verschiedenes“ wurde von den Kameraden, die auf der „Germa“ arbeiten, Klage geführt, daß das Säuregeld nicht laufend gezahlt wird. Nach kurzer Aussprache wurde beschlossen, sofort mit dem Betriebsrat in Verbindung zu treten. Anwesend waren 32 Kameraden.

Am 1. April tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende teilte mit, daß am 28. März in Halle Verhandlungen stattgefunden haben. Von den Unternehmern wurde eine Lohnaufbesserung von 10 % bewilligt; diese sei von den Arbeitern strikte abgelehnt worden. Nach längerem Verhandeln wurde der Stundenlohn um 4 M erhöht, so daß der Lohn vom 1. April an 19 M pro Stunde beträgt. Der Vorsitzende führte ferner an, daß die Zahlstelle Magdeburg die 4 M abgelehnt habe und in den Streik träte, um die geforderten 50 % durchzusetzen. Nach einer sehr lebhaften Aussprache wurde folgende Resolution angenommen: Die Versammlung lehnt das Lohnabkommen von 4 M pro Stunde ab. Die Lohnkommission wird beauftragt, sofort mit den Unternehmern über unsere Forderung von 50 % in Verhandlung zu treten. Sollten die Unternehmer bis zum 4. April nicht mit uns verhandeln, so wird in den Streik getreten. In „Verschiedenes“ wies Kamerad Hellge auf die Kaiserzeit hin und eruchte, daß sich alle daran beteiligen möchten.

Stettin. Am 10. April tagte unsere Mitgliederversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachten die Anwesenden des verstorbenen Kameraden Dittmer in der üblichen Weise. Hierauf gab Kamerad Franzjak eine kurze Schilderung über den Verlauf der Gaukonferenz. Diese habe ihre Arbeiten zur Zufriedenheit aller Beteiligten erledigt. Es folgte der Bericht von den Lohnverhandlungen. Trotzdem unser letztes Lohnabkommen bis zum 21. April lief, forderte unsere Gauleitung schon am 1. April neue Verhandlungen vor dem Arbeitgeberbund. Der Arbeitgeberbund lehnte sie

jedoch ab. Nachdem nun die Gaukonferenz die Leitung aufgefordert hatte, unverzüglich Schritte zur Erhöhung der Löhne zu unternehmen, drängte diese zu Verhandlungen. Solche fanden am 10. April statt. Unsere Lohnkommission stellte eine Forderung von 10 M pro Stunde. Nach verschiedenen Vorschlägen der Unternehmer nahmen unsere Vertreter, ohne sich zu binden, folgenden Vorschlag zur Kenntnis, um ihn den Mitgliedern zu unterbreiten: Vom 8. April an für Stettin ein Lohn von 20 M pro Stunde; Gültigkeitsdauer bis 5. Mai. Ueber Werkzeuggeld sowie andere Zuschläge soll in der nächsten Zusammenkunft verhandelt werden. Nach rege Aussprache über den Bericht, in der besonders gegen die vierwöchige Gültigkeitsdauer protestiert wurde, nahm die Versammlung folgenden Antrag an: Das Angebot der Unternehmer wird angenommen bis zum 21. April; vom 21. April an sind weitere 5 M pro Stunde zu fordern. — Der Erhöhung der Kartellbeiträge wurde zugestimmt. Sodann wurde der von der Gaukonferenz zum Kandidaten für die Delegiertenwahl zum Gewerkschaftskongreß aufgestellte Kamerad Neumann, Stettin, mit allen Stimmen als Delegierter gewählt. In „Innere Verbandsangelegenheiten“ wurde, um säumige Kameraden anzuspornen, folgender Antrag angenommen: Alle Kameraden, die wegen Schulden gestrichen sind und sich zur Neuaufnahme melden, müssen mindestens ihren Verpflichtungen bis zum Streikungstage nachkommen. Erst dann kann der Betreffende als neues Mitglied aufgenommen werden.

Tilsit. Am 9. April fand unsere Mitgliederversammlung statt. Von 125 Mitgliedern war nicht einmal die Hälfte erschienen. Auf der Tagesordnung stand die Lohnfrage. Die Unternehmer Tilsits hatten uns Zimmerer und die Bauarbeiter zu Verhandlungen am 5. April eingeladen. Sie stellten den Antrag, für Arbeitsverhältnis bei schlechten Witterungsverhältnissen und Materialmangel die 2-Stunden-Entschädigung nicht zu zahlen. Da bereits der Tarif abgelaufen ist, gingen wir darauf nicht ein und die Sache wurde vertagt. Wir stellten eine Forderung von 20 M pro Stunde. Die Unternehmer machten uns ein Angebot von 2,50 M; falls wir dieses nicht annehmen würden, verhandeln sie nicht weiter. Wir nahmen das Angebot mit der Einschränkung an, daß, wenn der Bezirksstarik einen höheren Prozentsatz bringe, uns dann der fehlende Lohn nachzuzahlen sei. Die Unternehmer sagten dies zu, von dem Tage der Bekanntgabe an. Die Abrechnung vom 1. Quartal wurde verlesen; Einwendungen wurden nicht erhoben und der Kassierer wurde entlastet. Der Beitrag soll von der 17. Woche an auf 10 M erhöht werden. Der Kartellbericht wurde verlesen und eine Entschädigung angenommen, daß der 1. Mai gefeiert wird. Am 9 Uhr tritt jeder zur Kontrolle an und bekommt in sein Buch den Kontrollstempel. Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er arbeitet. Jeder Arbeitende hat eine Geldbuße in Höhe des Tagelohnes zu zahlen, laut einstimmigen Beschluß der Versammlung. Der Vorsitzende unserer Zahlstelle wurde wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Versammlung mit 50 M Geldstrafe bedacht.

Triebsel. Am 9. April fand im Schneiderischen Lokale unsere Monatsversammlung statt. Zunächst wurde Bericht von der Gaukonferenz erstattet. Dann erfolgte die Wahl der Hilfskassierer und des Delegierten zum Gewerkschaftskongreß. Ferner wählte die Versammlung die Betriebsratsmitglieder für die hiesigen Baugeschäfte. In „Verschiedenes“ wurde noch beschlossen, daß Kameraden, die durch eigenes Verschulden im Verbands gestrichen werden, bei ihrem Wiedereintritt 50 % des jeweiligen Wochenlohnes als Aufnahmegebühr zu zahlen haben. Neueintretende, die bisher noch nicht organisiert waren, haben an Eintrittsgeld 150 M zu zahlen. Nach kurzer Aussprache erfolgte Schluß der Versammlung.

Wiesbaden. Am 18. März fand eine wenig besuchte Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende begründete die zur Debatte stehende Beitragserhöhung, worauf der Kassierer einen Bericht über den Stand der Kasse gab. Nach längerer, lebhafter Diskussion wurde der Beitrag vom 1. April an auf 15 M festgesetzt. Für die am Metallarbeiterstreik beteiligten Kameraden wurde ein hundertprozentiger Unterstützungsbeitrag bewilligt. Gelegentlich dieser Debatte ergriff Kamerad Ege, Frankfurt a. M., das Wort und führte unter anderem aus, daß, wie nach früherem Grundsatz, der Beitrag auf einen Stundenlohn zu erhöhen sei. Gleichzeitig müsse auch die Streikunterstützung prozentual erhöht werden. Es wurden noch einige Anträge durch Abstimmung erledigt.

Sterbetafel.

Dresden. Es sind gestorben die Kameraden: Gustav Förster, Reizendorf, 48 Jahre alt, am 31. Januar an Lungenentzündung; Otto Pahn, Wöltsch, 53 Jahre alt, am 1. Februar an Lungentuberkulose; Gustav Krämer, Dresden-Alstadt, 62 Jahre alt, am 28. Februar an Lungenentzündung; Max Michel, Burthardswalde, 46 Jahre alt, am 11. März an Lungenentzündung.

Hannover. Am 16. April starb infolge einer Operation das Mitglied Heinrich Haase.

Baugewerbliches.

Ueber die Lage des Baumarktes im März berichtet das „Reichsarbeitsblatt“: Die rege Bautätigkeit hat unvermindert an. Die Hauptschwierigkeiten erwachsen, wenn von dem Materialmangel abgesehen wird, aus der immer schwerer ins Gewicht fallenden Kostenfrage. Bei der rapide wachsenden Teuerung kann sich eine Kalkulation der Baukosten gegenwärtig nur in äußerst flüssigen Grenzen bewegen. Nach einzelnen Handelskammerberichten sind die Schwierigkeiten, die dem Baugewerbe aus dem andauernden Steigen der Gestehungskosten erwachsen, derart groß, daß eine teilweise Einstellung der Bauarbeiten zu befürchten steht.

Nach dem ersten Einsetzen der außerordentlich großen Nachfrage nach Baustoffen aller Art und sonstigem Baubedarf wird das Jahr 1922 in Fachkreisen als gut beurteilt. Wie auch auf der Frühjahrsbauausstellung in Leipzig festgestellt werden konnte, übersteigt die Nachfrage nach Baustoffen bei weitem das Angebot.

Bauarbeiterschutz in Kiel. Jahrzehnte hat die Arbeiterschaft um die Anerkennung des Grundgesetzes gerungen, daß Menschen höher zu bewerten sind als Sachen, daß ihrem persönlichen Schutze, der Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitskraft alle andern Gesichtspunkte untergeordnet werden müssen. Theoretisch beginnt sich diese Auffassung langsam durchzusetzen, in der Praxis sieht es noch häufig sehr traurig aus. Dafür ist wieder einmal ein Beweis der Bericht des Baukontrollors, diesmal für das Jahr 1921. In 58 Fällen wurde gegen die Bestimmungen über die Fürsorge für Arbeiter auf Bauten verstoßen; Mängel beim Gerüstbau und an sonstigen Sicherheitsvorrichtungen wurden in nicht weniger als 134 Fällen beantragt. Die Abdeckung der Balkenlage, die Einfriedigung, Abdeckung oder Absperrung von Gruben fehlte oft ganz, noch häufiger waren sie mangelhaft. Gerüstbäume waren nicht sachgemäß aufgestellt, Schutzgelenke und Dachdeckergerüste fehlten, Gerüstbelag war unvollständig, Unfallverhütungsvorschriften waren nicht ausgehängt, Unterfunksträume und Aborte waren nicht vorhanden oder in einem kritischbedürftigen Zustande; Trinkwasser, Verbandkästen und Verbandmaterial fehlten, und was der Beantragungen mehr waren. Die Abstellung der Mängel wurde in den weitaus meisten Fällen sofort oder doch nach einer angemessenen Frist erreicht. In vier Fällen war eine schriftliche Aufforderung durch die Behörde notwendig, und zweimal mußte die Arbeit bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt werden.

Unfälle sind im Laufe des Berichtsjahres 11 bekannt geworden, davon 2 mit tödlichem Ausgang. Im April verunglückte ein Dachdecker bei Dachreparaturarbeiten am Germaniaring. Ein Schutzgerüst war nicht gebaut. Sicherheitsgerüst und Leine waren auf der Baustelle aber nicht benutzt worden. Im September wurden 2 Arbeiter bei den Erdarbeiten am Kiel-Holtenauer Bahnbau auf der Baustelle am Kronshäger Weg verschüttet. Ein Arbeiter verunglückte hierbei tödlich. In beiden Fällen hätte zum mindesten ein Unfall mit so schweren Folgen vermieden werden können, wenn von allen Beteiligten die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften beachtet worden wären. Die Erkenntnis, daß technische und hygienische Schutzmaßnahmen die Arbeitskraft dem vorzeitigen Ruin entziehen, ist noch lange nicht bei allen Bauleuten vorhanden. Viel zu oft wird bei Beantragungen der Einwand erhoben, daß die Schutzmaßnahmen das Bauen verteuern. Diese Ansicht ist irrig und trifft auch bei fast allen Schutzvorrichtungen nicht zu. Fast alle Schutzvorkehrungen an Gerüsten steigern unmittelbar die Leistungen. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß sichere Gerüste es dem Bauarbeiter ermöglichen, seine ganze Aufmerksamkeit der Arbeit zuzuwenden und nicht zur Hälfte der Sicherung seiner Person.

Wenn die Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchgeführt werden, ist ein einigermaßen wirksamer Schutz zu erzielen. Daran mangelt es leider noch recht häufig. Die Unfallverhütung ist der wichtigste Zweig des Arbeiterschutzes und verdient deshalb besondere Beachtung. Unfälle und Krankheiten verhüten, ist wichtiger, als Krankheiten heilen. Die größte und folgenschwerste Gefahr für den Arbeiter ist die Gefährdung seines Lebens und seiner Gesundheit. Sie zu verhüten, daran müssen alle Beteiligten mitarbeiten, zum Wohle aller am Bau Schaffenden und damit zum Heil der menschlichen Gesellschaft.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Otto Gué. Eine der markantesten Persönlichkeiten im deutschen Gewerkschaftsleben, Otto Gué, ist am 18. April im Alter von 54 Jahren gestorben. In Otto Gué verliert die deutsche Arbeiterschaft einen ihrer Besten. Seit Jahrzehnten stellte er seine unermüdete Arbeitskraft und seine reichen Erfahrungen in ihren Dienst. Besonders trat er für seine engeren Berufskollegen, die Berg- und Hüttenarbeiter, unerschrocken und mannhaft ein. 1894 wurde ihm die Redaktion der „Bergarbeiterzeitung“ übertragen, in der er unschätzbare Arbeit zur Aufklärung und Werbung der Bergarbeiter leistete. Nicht wenig trug er zur Klärung schwebender Gewerkschaftsfragen und zur geistigen Vertiefung der gesamten Gewerkschaftsbewegung, auch durch eine Anzahl schriftstellerischer Arbeiten, bei. Auch als Parlamentarier ist Otto Gué überaus wirksam für die Interessen der Arbeiterschaft eingetreten. Seine große Sachlichkeit und seine reichen Kenntnisse verschafften ihm auch die Achtung der Gegner. Als Sachverständiger in Spaa hielt er eine überaus bemerkenswerte Rede von der Macht der Arbeiterklasse. Auch für Genua war er als Sachverständiger vorgesehen. Nun hat der Tod diese starke Persönlichkeit mitten aus Schaffen und Wirken gerissen. Die gesamte deutsche Arbeiterschaft wird diesen aufrichtigen und klugen Vertreter ihrer Interessen noch recht oft vermissen.

Der Machtkampf in der süddeutschen Metallindustrie. In der süddeutschen Metallindustrie ist seit einigen Wochen ein gewaltiger Machtkampf zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft im Gange. Im Mittelpunkt des Kampfes steht die Verlängerung der Arbeitszeit von 46 Stunden auf 48 Stunden pro Woche, verbunden mit Lohn- und Urlaubsforderungen. Bereits im November 1918, unmittelbar nach der Revolution, hatte die Frankfurter Metallarbeiterschaft die Sechsendertstundentage, das heißt, den freien Samstagmittag, durchgesetzt. Diese Arbeitszeit ist dann in das sogenannte Heidelberger Kollektivabkommen vom April 1919 aufgenommen worden, das einen Manteltarif für die gesamte süddeutsche Metallindustrie bildete. Aber den Unternehmern ist dieser Manteltarif sehr bald unbenutzbar geworden, bis Ende 1921 hatten sie fast ausnahmslos teils den Arbeitszeitparagrafen, teils das ganze Abkommen gekündigt, so daß an den meisten Plätzen ohne jede Tarifvertragsgarantie weitergearbeitet worden ist. Als nun die Metallarbeiter auf Grund der neuen Geldentwertung und Teuerung höhere Löhne forderten, machte die Unternehmerschaft die allgemeine Annahme und Durchführung der achtundvierzigstündigen Arbeitszeit zur Grundlage jeglicher Lohnverhandlung. Dieses Vorgehen der Metallindustriekapitalisten war der Arbeiterschaft um so unverständlicher, als die derzeitigen Löhne, besonders in Süddeutschland, in keinem Verhältnis stehen zur Entwertung der Kaufkraft, der Konjunktur und den teilweise

recht beträchtlichen Wertsteigerungen, die die Metallindustrie gerade im vergangenen Jahre zu verzeichnen gehabt hat. Angesichts einer fünfzig- bis siebzigfachen Steigerung der Preise in der Metallindustrie sind doch Stundenlöhne von 8, 10 und 12 M., wie sie in Württemberg und Bayern zurzeit gezahlt werden, einfach eine schreiende soziale Ungerechtigkeit. Die Arbeiterschaft leistete denn auch von Anfang an geschlossenen Widerstand gegen den Versuch, ihre durchaus berechtigten Lohnforderungen mit der Frage einer Erhöhung der Arbeitszeit zu verknüpfen, was dann zu Ausständen und Ausperrungen in ganz Süddeutschland führte. Wiederholte Verhandlungen in Baden sowohl wie in Bayern und Württemberg haben zu einer Annäherung nicht geführt. Die Unternehmer verlangen unter allen Umständen Anerkennung der achtundvierzigstündigen Arbeitszeit. Das lehnt die Arbeiterschaft entschieden ab; sie sieht nicht ein, daß das, was kürzlich in Sachsen durchführbar gewesen ist, der Abschluß eines Manteltarifs für 180 000 Metallarbeiter mit der sechs- undvierzigstündigen Arbeitszeit, in Süddeutschland nicht durchzuführen sein soll.

Antrag auf Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Die Vorstände des ADGB und des Afa-Bundes haben dem Reichsarbeitsminister einen Antrag auf weitere Erhöhung der Unterstützungssätze für Erwerbslose unterbreitet. Die letzte Erhöhung trat Mitte Februar dieses Jahres in Kraft. Sie steigerte den Tagesatz in der höchsten Ortsklasse für Ehepaare auf 18,50 M., für Ledige auf 15 M. und für Männer unter 21 Jahren auf 10 M.; für Frauen betragen diese Sätze 15, 10 oder 8 M. Durch die seit der letzten Erhöhung eingetretene weitere Geldentwertung sind diese Unterstützungssätze durchaus ungenügend geworden. Es ist zu erwarten, daß die Regierung dem Antrag auf Erhöhung baldigst zustimmt.

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, der sich der Interessen aller Kriegsoffer annimmt, wird von christlich-nationalen Gegenorganisationen heftig bekämpft, mit Mitteln, die nicht weniger als lauter sind. Der unter christlich-nationaler Führung stehende „Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebenen“ hat unlängst zur Bekämpfung des Reichsbundes eine „Reichsvereinigung Kriegertreue“ ins Leben gerufen, für deren Unterstützung jetzt bei Banken und industriellen Unternehmungen Gelder eingeworben werden. In dem Beiteschreiben wird ausgeführt, daß sich in Deutschland unter den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen viel radikale Elemente befinden, die „vielerorts die Kristallisationskerne wirtschaftlicher und politischer Unruhen und damit für die innere Festigkeit des Reiches eine ständige Gefahr“ bilden. Diese Radikalisierung gelte es, durch die Stärkung der nicht sozialistischen Organisationen, mit allen Mitteln zu „dämpfen“. Das soll durch die „Reichsvereinigung Kriegertreue“ besorgt werden, und dazu braucht sie Geld, das Banken, Private und Geschäftsunternehmen hergeben sollen. Kamfaste Beiträge sollen für diesen Zweck bereits zur Verfügung gestellt worden sein. Es ist gut, wenn alle Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen von solchen Vorhaben Kenntnis bekommen, damit sie erfahren, wie die christlich-nationalen Organisationen um sie besorgt sind und wie sie ihre Interessen wahrnehmen. Sie werden dann begreifen, daß sie von dieser Art Vertretung für sich nichts zu erwarten haben, und daß dazu die „radikale“ Organisation, der „Reichsbund“, am besten geeignet ist.

Versammlungsanzeiger.

- Dienstag, den 2. Mai:**
Bitterfeld: Nachm. 4 Uhr im „Gesellschaftshaus“.
Duisburg: Abends 7 Uhr bei Wente, Klosterstraße.
Düsseldorf: Abends 7 Uhr bei Windhoff, Gartenstr. 9.
Hienoburg: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus.
Halberstadt: Abends 7 Uhr im „Goldenen Anker“, Kornstraße.
Ilmenau: — **Itzehoe:** In der Herberge, Am Markt.
Langensalza: Abends 8 Uhr im „Unteren Festseller“.
Leipzig: a. d. Orla: Nachm. 5 Uhr im „Waldschlösschen“.
Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martin, Burgstraße.
Spreenberg: Bei Limmel, Pfortenstr. 14.
Wittler: Abends 7½ Uhr bei H. Feldmann, Reichstraße.

- Mittwoch, den 3. Mai:**
Müchtersleben: Im „Prinz von Preußen“.
Duisburg-Ruhrort-Weidewich: Abends 7 Uhr bei Westfal, Kaiserstraße.
Seleben: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“.
Frankfurt a. d. O.: Abends 7 Uhr im Gesellschaftshaus, Oberstr. 51.
Guben: Abends 8 Uhr in der „Reichshalle“.
Neuwied: Abends 7 Uhr im Lokale von Birz, Marktstraße.
Rochhorn i. Hann.: In der Wirtschaft Westenberg.
Hochhaus: Nach Feierabend in der „Goldenen Krone“.
Wismar: Abends 7½ Uhr in der „Hansa“.

- Donnerstag, den 4. Mai:**
Neuwied, Bezirk Öbningen: Nach Feierabend bei Witwe Jakob Schiffermann, Hanningstr. Hauptstraße.

- Freitag, den 5. Mai:**
Alstedt: Nachm. 5 Uhr im Gasthof „Zum Anker“.
Duisburg, Bez. Hamborn: Abends 7 Uhr bei Freundlieb, Am Hundenburgplatz.
Quinum: Abends 8 Uhr bei Otto Greve, Söderstraße.
Kulmbach: Bei Heisinger, Grabenstraße.
Welsch: Gleich nach Feierabend im Lokal von Otting, Poststraße, „Zur Lohalle“.
Welsch: Abends 8 Uhr bei A. Paris.
Wittenberge: Abends 7 Uhr bei Gastwirt Möllmann, Friedrichstr. 9.

- Sonntag, den 6. Mai:**
Barmen-Elberfeld: Abends 6½ Uhr im Lokale von Schäfer, Unterbarmen, Gaspier Schulstr. 12.
Berndorf: Abends 7 Uhr im Gesellschaftshaus.
Deffau: Abends 8 Uhr im „Livoli“.
Duisburg, Bezirk Oberhausen: Abends 7 Uhr im „Fürst Bismarck“.
Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Tiergart“, Renartstr. 11.

- **Vörrach:** Abends 8 Uhr im „Dreifönig“, Basler Straße.
 — **Künaburg:** Abends 7½ Uhr in der „Lambertshalle“.
 — **München-Gladbach:** Bei Karl v. Baal, N. d. ydier Straße.
 — **Münster i. Westf.:** Abends 8 Uhr bei August Brunkmann, Krummer Zumpen 29/30.
 — **Neubrandenburg:** Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“.
 — **Drauenburg:** Abends 8 Uhr bei Seeger, Mühlentstraße.
 — **Wanne:** Abends 7½ Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24.

- Sonntag, den 7. Mai:**
Ahlen: Vorm. 10 Uhr bei Kampfschneider, Oststraße, Am Bahnhof.
Altdorf: Vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Bayrischer Hof“.
Bielefeld, Bezirk Bünde: Bei Ludwig Siefer, Neue Straße.
Vonn: Vormittags 9½ Uhr im „Salzrumpchen“, Hundsgasse.
Vorholt: Vormittags 11 Uhr bei Ed. Jügelmann, Kirchplatz.
Cüstrin: Nachm. 3 Uhr bei Jacobi, Plantagenstr. 15.
Eckart-Krone: Nachm. 2 Uhr bei Spickermann, Seebied.
Düren: Vormittags 10 Uhr bei A. Bröter, Wirtelstraße.
Eydhofen: Nachmittags 2 Uhr bei Koch, Hordringhemerstr. 2.
Gelsenkirchen, Bezirk Westerholt: Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriestraße.
Gerstwalde: Vorm. 10 Uhr bei Gustav Dameran.
Jarmen: Nachmittags 4 Uhr „Zur Herberge“.
Kaufbeuren: Vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Zum Belort“.
Lüchow: Nachmittags 4 Uhr in Frühlings Gasthaus.
Mibitz: Nachm. 4 Uhr bei Fischer, Damgarter Chauffee.
Solingen: Vorm. 10 Uhr im Lokal von Kirchner, Hochstraße.
Steinach i. S.-M.: Nachm. 3 Uhr „Zur goldenen Aue“, Bahnhofstraße.
Welsen: Nachm. 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Verden a. d. Aller: Nachm. 3 Uhr bei Helmboldt, Andreasstr. 9.
Wetter: Bei Weit in Semshausen, Bahnhofswirtschaft.
Wiesdorf: Vorm. 9 Uhr bei Steinacker, Düsseldorfstr. Straße.
Würzburg: Im Restaurant „Faltstaff“.

- Dienstag, den 9. Mai:**
Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Freitag, den 12. Mai:
Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Nachruf.
 Am 1. April entlich nach längerem Leiden unser werter Kamerad Zimmerpolter **Friedrich Zander** im Alter von 64 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Staffort.

Zahlstelle Bensheim-Auerbach
 feiert **Sonntag, den 13. Mai**, im Saale des Gewerkschaftshauses, ihr
zwanzigjähriges Stiftungsfest,
 verbunden mit Theater, Festrrede, Gesangsvorträgen, Tombola und **BALL**. Alle Kameraden sind freudlichst eingeladen.
 Die Festkommission.

Zahlstelle Bitterfeld.
 Arbeit für 30 bis 40 Zimmerer vorhanden. Zureisende Kameraden haben sich, bevor sie nach Arbeit umschauen, beim Kassierer **Franz Herling**, Nordstr. 15, 1. Et., zu melden, wo ihnen ein Ausweis ausgestellt wird. Ohne Ausweis darf kein Kamerad in Arbeit treten.
 Der Vorstand.

Zahlstelle Stolp.
 Zureisende Zimmerer haben sich, bevor sie umschauen, beim Kassierer **Herrn Scheil**, Rüterstr. 27, 2. Et., in der Zeit von 12 bis 1 Uhr mittags und von 6½ bis 6¼ Uhr abends zu melden.
 Der Vorstand.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer
Verwaltungsstelle Neubölln.
 Montag, den 15. Mai, abends 7 Uhr, bei Dausacker, Zietzenstr. 35: **Versammlung**. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 1. Quartal. 2. Kassenangelegenheiten.
 Der Vorstand. J. A.: P. Schill.

8 bis 10 tüchtige Zimmergesellen
 erhalten dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn. Unterkunft auf der Baustelle vorhanden.
H. Soschinski, Zimmermeister, Welsen i. S.

10 Zimmerleute
 sucht **Heinr. Hauer**, Baugeschäft und Holzhandlung, Bahnstation Wiege-Steinförde (Bezirk Celle).

8 bis 10 Zimmerleute zum sofortigen Eintritt gesucht.
 Baumeister **Christ. Müller**, Oberplanitz b. Zwickau i. S.

Tüchtige Zimmerleute
 für dauernde Beschäftigung stellen ein
Gebr. Wittland, Baugeschäft, Herford.

Zimmerleute für Herford u. Gütersloh gef. Lohnsatz 17,80 M. bzw. 18,50 M.
Herforder Betonbau Brandt & Co., Herford i. W.

Peter Günther, geboren am 22. September 1900 in Urmig b. Coblenz, sende dringender Familienangelegenheiten wegen, Deine Adresse an Deinen Vater
Peter Günther, Stellmacher, Bahnhof Urmig b. Coblenz.